



Beschlussvorlage Abfallwirtschaftsbetrieb Tagesordnungspunkt: 5		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0296		
		Status: öffentlich		
		Datum: 18.11.2022		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
01.12.2022	Ausschuss für Abfallwirtschaft			
08.12.2022	Kreisausschuss			
21.12.2022	Kreistag			

Bezeichnung:

Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises Rotenburg (Wümme) 2023 bis 2027

Sachverhalt:

Gemäß § 21 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) haben die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für ihr Gebiet ein Abfallwirtschaftskonzept aufzustellen.

Der erste Entwurf wurde am 14. Juni dem Ausschuss für Abfallwirtschaft vorgestellt. Mit dem vom Ausschuss beschlossenen Entwurf wurde anschließend die nach dem NAbfG vorgeschriebene Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden sowie der Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Danach folgten die öffentliche Auslegung und der Erörterungstermin.

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange haben sich einige Kommunen und Institutionen geäußert. Die vorgebrachten Anregungen und Bedenken sowie ein Abwägungsvorschlag sind in der beiliegenden Tabelle zusammengefasst dargestellt.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 22.08. bis 05.09.2022 haben sich keine Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen oder sonstige Institutionen beteiligt.

Der Erörterungstermin, zu dem diejenigen geladen wurden, die eine Stellungnahme abgegeben haben, fand am 14.10.2022 statt. Hauptthema beim Termin war aufgrund der anwesenden Teilnehmer die Entsorgungssituation für mineralische Bauabfälle. Die Entscheidung des Landkreises für ein Standortsuchverfahren gemeinsam mit Nachbarlandkreisen wird wegen des zu erwartenden langen Verfahrenszeitraums seitens der Bauwirtschaft mitgetragen, aber kritisch gesehen.

Der geänderte Entwurf des Abfallwirtschaftskonzeptes ist beigefügt. Die Änderungen sind farblich hervorgehoben.

Beschlussvorschlag:

Das Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises Rotenburg (Wümme) für die Jahre 2023 bis 2027 wird in der anliegenden Fassung – mit möglichen in der Sitzung besprochenen Änderungen – beschlossen.

Prietz



**Landkreis
Rotenburg**
(Wümme)

AWR

Entwurf

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Abfallwirtschaftskonzept

2023 bis 2027

Aufgestellt:

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Abfallwirtschaftsbetrieb
Große Straße 49
27356 Rotenburg (Wümme)

Tel: 04261- 983 3160
Fax: 04261 -983 3199
Abfallwirtschaft@lk-row.de
www.lk-awr.de

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung.....	1
2	Rechtliche Rahmenbedingungen	1
3.	Bestandsaufnahme.....	3
3.1	Basisdaten, Gebiets- und Bevölkerungsstruktur	3
3.2	Aufgaben der Abfallwirtschaft	5
3.3	Darstellung der Organisationsform der Entsorgung.....	5
3.4	Erfassungssysteme	7
3.5	Gebühren	7
3.6	Vorhandene Entsorgungsanlagen.....	7
3.7	Stillgelegte Entsorgungsanlagen.....	8
4.	Daten über das Abfallaufkommen	9
4.1	Übersichtsschema der Stoffströme	9
4.2	Massenentwicklung der Abfallfraktionen	10
4.2.1	Hausabfall.....	10
4.2.2	Sperrabfall	11
4.2.3	Gewerbeabfall	11
4.2.4	Bauabfall.....	12
4.2.5	Grünabfall	13
4.2.6	Verpackungsabfälle (außer Papierverpackungen)	13
4.2.7	Altpapier	15
4.2.8	Problemabfall	15
4.2.9	Elektroaltgeräte	16
5.	Maßnahmen zur Erreichung der abfallwirtschaftlichen Ziele	17
5.1.	Abfallvermeidung	17
5.1.1	Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung	17
5.1.2	Anreize zur Abfallvermeidung.....	18
5.2.	Vorbereitung zur Wiederverwendung	19
5.2.1	Verpackungsabfälle.....	19
5.2.2	Altpapier	19
5.2.3	Alttextilien	19
5.2.4	Repair Cafés	20
5.2.5	Sozialkaufhäuser	20
5.3	Recycling	21

[Geben Sie Text ein]

5.3.1	Elektroaltgeräte	21
5.3.2	Batterien	22
5.3.3	Grünschnitt.....	22
5.3.4	Korken.....	22
5.4	Sonstige Abfallverwertung (u.a. energetische Verwertung und Verfüllung).....	23
5.4.1	Abfälle zur thermischen Behandlung und Deponierung.....	23
5.4.2	Hausabfall.....	24
5.4.3	Sonstiger Bioabfall (Küchenabfälle, Speisereste).....	25
5.4.4	Sperrabfall	26
5.4.5	Gewerbliche Abfälle	27
5.4.6	Bauabfälle.....	27
5.4.7	Altholz	28
5.5	Abfälle zur Beseitigung	28
5.5.1	Problemabfälle und schadstoffhaltige Kleinmengen.....	28
5.5.2	Asbesthaltige Bauabfälle	29
5.6	Klärschlamm.....	29
6	Verbotswidrig lagernde Abfälle gemäß § 10 NAbfG und § 20 KrWG.....	29
7	Bewertung der Ist-Situation.....	31
8	Zielvorstellungen.....	32
	Anhang: Verzeichnis der Abbildungen und Tabellen	34

Hinweis:

Zur Verbesserung der Lesbarkeit werden im gesamten Dokument ausschließlich die männlichen Formen verwendet. Es versteht sich, dass die Ausführungen ausnahmslos für beide Geschlechter gelten.

1 Einführung

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE) nach § 21 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) verpflichtet, ein Abfallwirtschaftskonzept (AWK) für einen Zeitraum von fünf Jahren im Voraus aufzustellen und regelmäßig fortzuschreiben. Die Fortschreibung des bestehenden Konzeptes (2018 bis 2022) für die Jahre 2023 bis 2027 wird hiermit vorgelegt. Es berücksichtigt die neuen gesetzlichen Anforderungen sowie den Leitfaden zur Erstellung von Abfallwirtschaftskonzepten des Niedersächsischen Umweltministeriums.

Dieser Leitfaden wurde den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern durch das Niedersächsische Umweltministerium als Grundlage an die Hand gegeben, damit ein einheitlicher Standard der Abfallwirtschaftskonzepte erreicht wird. Hierdurch erhofft sich das Land, dass die Auswertung der Abfallwirtschaftskonzepte in Bezug auf die Abfallwirtschaftsplanung erleichtert und die Qualität der Konzepte auf hohem Niveau aneinander angeglichen wird.

Das AWK beschreibt die derzeitige Situation der Abfallwirtschaft im Landkreis Rotenburg (Wümme) und legt abfallwirtschaftliche Ziele und ggf. Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung und umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen fest. Es werden die Eckpunkte der zukünftigen Abfallwirtschaft mit der Prognose der Abfallmassen, den rechtlichen Vorgaben und den - wenn möglich - vertraglichen Bindungen für den Zeitraum 2023 bis 2027 beschrieben.

Gegliedert nach Abfallarten werden die Ist-Zustände dargestellt, bewertet und sinnvolle Maßnahmen abgeleitet. Anschließend werden die Ergebnisse für den Planungszeitraum zusammengefasst und ein Ausblick gegeben. Die sich häufig ändernden abfallrechtlichen Rahmenbedingungen stellen dieses Abfallwirtschaftskonzept grundsätzlich unter Vorbehalt. Vor allem die gesetzliche Verpflichtung der getrennten Erfassung von Bioabfällen kann die abfallrechtlichen Rahmenbedingungen der kommunalen Abfallwirtschaft noch erheblich beeinflussen.

2 Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Vorschriften des KrWG sowie das NAbfG und hierzu erlassene Rechtsverordnungen bilden den rechtlichen Rahmen für die Abfallentsorgung in den Gebieten der örE. Die im KrWG aufgeführten Regelungen sollen den örE als Grundlage für die Gestaltung ihrer Abfallwirtschaft dienen. Als Kernpunkt ist die fünfstufige Abfallhierarchie anzusehen. Sie ist in § 6 Abs. 1 KrWG geregelt:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

Ausgehend von dieser Rangfolge soll diejenige Maßnahme Vorrang haben, die den Schutz von Mensch und Umwelt unter Berücksichtigung des Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzips am besten gewährleistet. Neben diesem ökologischen Optimierungsvorbehalt sind ferner die Grenzen der Verhältnismäßigkeit mit Blick auf die technische Möglichkeit, wirtschaftliche Zumutbarkeit und sozialen Folgen der Maßnahmen zu beachten (§ 6 Abs. 2 KrWG).

§ 21 KrWG verpflichtet die öRE Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen über die Verwertung und die Beseitigung der anfallenden Abfälle zu erstellen. Dabei sind die betriebenen und geplanten Systeme zur Getrenntsammlung, insbesondere die in § 20 Abs. 2 KrWG genannten Abfallarten, gesondert darzustellen. Zudem sind die getroffenen Maßnahmen zur Abfallvermeidung darzustellen. Die Konzept- und Bilanzierungspflicht ist auf die Abfälle beschränkt, die im Gebiet des jeweiligen Entsorgungsträgers anfallen und der Überlassungspflicht unterliegen.

Die Anforderungen an Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen richten sich weiterhin nach § 5 NAbfG. Danach ist das Abfallwirtschaftskonzept unter Berücksichtigung der Abfallwirtschaftspläne so aufzustellen, dass es die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verwertung, insbesondere der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des Recyclings, und zur Beseitigung mindestens für einen Zeitraum von fünf Jahren im Voraus darstellt. Das Abfallwirtschaftskonzept ist regelmäßig fortzuschreiben. Satzungen zur Regelung der kommunalen Abfallbewirtschaftung, welche die Landkreise nach § 11 NAbfG zu erlassen haben, müssen im Einklang mit dem Abfallwirtschaftskonzept sein.

Vor der Verabschiedung des Abfallwirtschaftskonzepts durch die Vertretung des öRE sind möglichst frühzeitig die kreisangehörigen Gemeinden sowie die Behörden und Stellen, die als Träger öffentlicher Belange von dem Abfallwirtschaftskonzept berührt werden können, zu beteiligen. Anschließend ist das Konzept dem Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz als der für die Abfallwirtschaftsplanung zuständigen Behörde mitzuteilen und öffentlich bekannt zu machen.

Gemäß § 14 b Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Anlage 3 Nr. 2.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist eine strategische Umweltprüfung bei einem Abfallwirtschaftskonzept durchzuführen, das einen Rahmen setzt für Entscheidungen über die Zulässigkeit von bestimmten Vorhaben. Die zuständige Behörde hat in einem solchen Fall frühzeitig festzustellen, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer strategischen Umweltprüfung besteht. Dies könnte dann der Fall sein, wenn das Abfallwirtschaftskonzept

Festlegungen mit Bedeutung für spätere Zulassungsentscheidungen, insbesondere zum Bedarf, zur Größe, zum Standort, zur Beschaffenheit, zu Betriebsbedingungen von Vorhaben oder zur Inanspruchnahme von Ressourcen enthalten.

3. Bestandsaufnahme

3.1 Basisdaten, Gebiets- und Bevölkerungsstruktur

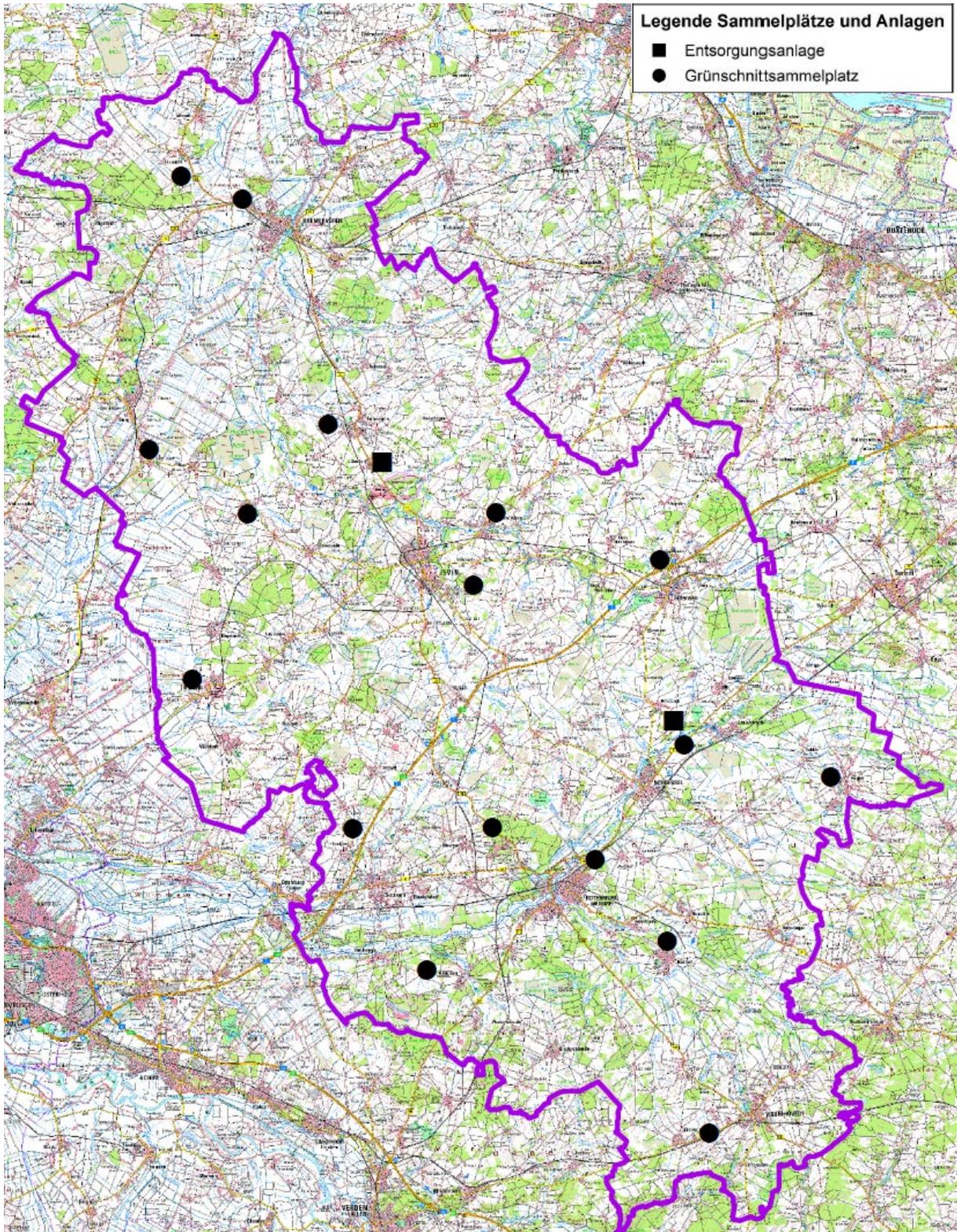
Der Landkreis Rotenburg (Wümme) liegt zwischen den Ballungsräumen Hamburg und Bremen. Er grenzt an die Landkreise Stade, Harburg, Heidekreis, Verden und Osterholz.

Mit einer Fläche von 2.070 km² und einer Nord-Süd Ausdehnung von fast 100 km ist er einer der größten Kreise in Niedersachsen. Bei 164.930 Einwohnern (Stichtag 30.06.2021) ist er vergleichsweise dünn besiedelt (79 Einwohnern/km²) und überwiegend ländlich strukturiert, d.h. ca. 80 % der Fläche werden land- und forstwirtschaftlich genutzt. Siedlungsschwerpunkte sind im Norden die Stadt Bremervörde, in der Mitte die Stadt Zeven und im Süden die Stadt Rotenburg (Wümme).

Die Kommunale Gliederung sieht wie folgt aus:

Gemeinde Gnarrenburg	9.207 Einwohner
Gemeinde Scheeßel	13.008 Einwohner
Samtgemeinde Bothel	8.373 Einwohner
Samtgemeinde Fintel	7.751 Einwohner
Samtgemeinde Geestequelle	6.342 Einwohner
Samtgemeinde Selsingen	9.546 Einwohner
Samtgemeinde Sittensen	11.296 Einwohner
Samtgemeinde Sottrum	14.919 Einwohner
Samtgemeinde Tarmstedt	10.948 Einwohner
Samtgemeinde Zeven	23.150 Einwohner
Stadt Bremervörde	18.628 Einwohner
Stadt Rotenburg (Wümme)	22.144 Einwohner
Stadt Visselhövede	9.618 Einwohner
Gesamt	164.930 Einwohner

Abb. 1: Kreisgebiet mit Entsorgungsanlagen



3.2 Aufgaben der Abfallwirtschaft

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) ist als öRE nach § 17 KrWG verpflichtet, die auf seinem Gebiet anfallenden und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und nicht verwertbaren Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen anzunehmen und zu entsorgen. Dabei soll vorrangig eine Verwertung der Abfälle angestrebt werden. Wenn dieses nicht möglich ist, sind die Abfälle zu entsorgen. Darüber hinaus hat der öRE die Abfallwirtschaft mittels des AWKs laufend weiter zu entwickeln, rechtzeitig organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung der Abfallentsorgung zu ergreifen und eine Abfallberatung für Privathaushalte, öffentliche Einrichtungen und Gewerbebetriebe anzubieten.

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) als öRE ist im Wesentlichen für die Entsorgung von folgenden Abfällen aus Privathaushalten zuständig: Haus- und Sperrabfall, Altpapier, Elektroaltgeräte, Problemabfälle, Sonderabfallkleinmengen und Bioabfälle. Gewerbliche Abfälle und Abfälle aus dem Baubereich werden gemäß Gewerbeabfallverordnung überwiegend anderweitig, d.h. nicht über den öRE entsorgt.

3.3 Darstellung der Organisationsform der Entsorgung

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) entsorgt als öRE die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des KrWG und des NAbfG sowie nach Maßgabe seiner Abfallbewirtschaftungssatzung. Die Aufgaben werden durch den Abfallwirtschaftsbetrieb in Form eines Nettoregiebetriebes wahrgenommen. Zur Kostendeckung werden Gebühren nach § 12 NAbfG und der Abfallgebührensatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) erhoben.

Der Landkreis bedient sich bei der Abfallentsorgung ganz oder teilweise Dritter. Operative Leistungen wie die Holsystem-Sammlungen und der Transport von Abfällen sowie die Entsorgung der erfassten Abfälle und Wertstoffe erfolgen nach zumeist europaweiten Ausschreibungen durch Dritte. Dies gilt auch für den Betrieb einer Entsorgungsanlage in Seedorf. Am Standort der ehemaligen Deponie Helvesiek gibt es eine Umschlaganlage, die ebenfalls von Dritten genutzt wird.

Art und Durchführung der abfallwirtschaftlichen Entsorgungsleistungen ist entsprechend der unterschiedlichen Laufzeiten bestehender Verträge teilweise langfristig festgelegt. Die bestehenden Verträge mit den jeweiligen Vertragspartnern und der Vertragslaufzeit sind in Tabelle 1 aufgeführt. Sofern Verträge während des Gültigkeitszeitraumes diese AWK auslaufen, soll durch rechtzeitige Neuausschreibung der Leistung weiterhin die Entsorgungssicherheit gewährleistet werden.

Die gesamten umfangreichen Leistungen der Veranlagung, Buchhaltung, Vertragsgestaltung/-überwachung, Gebührenbedarfsberechnungen, Abfallberatung, Kontroll- und Verwaltungsaufgaben sowie des Telefonservices werden von eigenem Personal erbracht. Auch am Standort der ehemaligen Deponie Helvesiek sind eigene Mitarbeiter eingesetzt. Diese verantworten die dortige Entsorgungsanlage, die Sickerwasserreinigungsanlage, die Deponiebelüftungsanlage und die Kompostierung. Die 17 Grünschnittsammelstellen werden dagegen gemäß Vereinbarungen mit den Kommunen von diesen betrieben.

Tab. 1: Übersicht über die wesentlichen Verträge des Abfallwirtschaftsbetriebes

Vertragsgegenstand	Vertragspartner	Laufzeit bis
Hausmüllabfuhr und Ferntransport zur Müllverbrennung	Oetjen Rohstoffhandel	längstens bis 30.06.2029
Betrieb Entsorgungsanlage Seedorf	Oetjen Rohstoffhandel	längstens bis 31.12.2028
Altpapiersammlung	Oetjen Rohstoffhandel	längstens bis 31.12.2028
Altpapierverwertung	RMG Rohstoffmanagement	längstens bis 31.12.2025
Sperrabfallsammlung und Verwertung Sammlung von Elektroaltgeräten	Klumpe	längstens bis 30.06.2027
Sammlung / Entsorgung von Problemabfällen und Sonderabfallkleinmengen	SAT Sonderabfall	längstens bis 30.06.2024
Shreddern und Transport von Grünabfällen	REMONDIS	längstens bis 31.03.2025
Betrieb und Unterhaltung der Sammelplätze für Gartenabfälle	die jeweiligen Verwaltungseinheiten, in deren Gebiet die Sammelplätze liegen	unbefristet
Verwertung von Grünabfällen (Kompostierung)	[K]-nord und REMONDIS	längstens bis 31.03.2024
Thermische Behandlung von gemischten Siedlungsabfällen	Stadtreinigung Hamburg / Müllverwertungsanlage Rugenberger Damm (MVR)	längstens bis 31.03.2028

3.4 Erfassungssysteme

Zur Sammlung der Abfälle und Wertstoffe werden im Landkreis Rotenburg (Wümme) verschiedene Hol- und Bringsysteme eingesetzt. Auf Details wird in den nachfolgenden Kapiteln bei den jeweiligen Abfallarten eingegangen.

3.5 Gebühren

Die Gebühren für die Abfallbewirtschaftung werden nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung festgesetzt. Die Berechnungsgrundlage für die Erhebung der Behältergebühren ergibt sich aus dem Volumen des Restabfallbehälters und der Leerungshäufigkeit (lineare Gebühren). Mit dieser Gebühr sind alle weiteren Leistungen wie die Sammlung und Entsorgung von Altpapier, Sperrabfall, Grünabfällen, Problemabfällen sowie die Erfassung und Übergabe/Verwertung von Elektroaltgeräten abgegolten. Für die Anlieferung von Abfällen auf den Entsorgungsanlagen Helvesiek und Seedorf werden Annahmegerbühren differenziert nach Abfallart und Gewicht erhoben.

3.6 Vorhandene Entsorgungsanlagen

Müllverwertungsanlage Rugenberger Damm (MVR)

Zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den niedersächsischen Landkreisen Harburg, Stade, Heidekreis und Rotenburg (Wümme) findet nach wie vor eine enge Zusammenarbeit bezüglich der thermischen Restabfallbehandlung statt. Seit Inbetriebnahme der Anlage im Frühjahr 1999 liefert der Landkreis thermisch behandelbare Abfälle zur Müllverwertungsanlage Rugenberger Damm (MVR) nach Hamburg. Die Anlage bleibt dem Landkreis nach einer europaweiten Ausschreibung bis längstens Ende März 2028 erhalten.

Standort Helvesiek

Hier werden im Wesentlichen Abfälle und Wertstoffe von privaten Haushaltungen sowie Problemabfälle und Elektroaltgeräten angenommen (Entsorgungsanlage). In der dortigen Umschlaganlage wird vor allem Hausmüll zur Müllverwertungsanlage Rugenberger Damm (MVR) nach Hamburg umgeschlagen.

Die Ende 2015 dort fertiggestellte Kompostierungsanlage Helvesiek wird seit dem 01.04.2021 betrieben. In der Anfangsphase wird zunächst ein geringerer Umfang an Fertigkompost als genehmigt produziert.

Standort Seedorf

Für die Bürger im nördlichen Kreisgebiet gibt es seit 01.06.2012 auf dem Grundstück der Firma Oetjen Rohstoffhandel GmbH in Seedorf eine weitere Entsorgungsanlage. Der Betrieb

erfolgt als Beauftragter Dritte durch ein privates Unternehmen; der Vertrag läuft bis längstens Ende 2028.

Standort Karlshöfen

Seit dem Jahr 2017 wird die dortige, seit 1993 betriebene zentrale Kompostierungsanlage (Zeko) aus emissionsrechtlichen Gründen nur noch sehr eingeschränkt genutzt. Über die Nachnutzung des Grundstückes ist noch nicht entschieden. Sämtliche Grünabfälle werden seitdem in anderen Anlagen behandelt. Seit April 2021 sind das die auswärtigen Anlagen in Ganderkesee (Landkreis Oldenburg) und Strudhufe (Landkreis Oldenburg) sowie die eigene Anlage in Helvesiek. Die Verträge mit den auswärtigen Anlagenbetreibern sind befristet und aktuell längstens bis Ende März 2025 wirksam.

Sammelplätze für Grünschnitt

Zur Erfassung der pflanzlichen Abfälle aus privaten Gärten werden flächendeckend insgesamt 17 Sammelstellen für die Annahme von Baum- und Strauchschnitt, Rasen und Laub betrieben. Hier können Gras, Laub und Baum- und Strauchschnitt in begrenzten Massen (1 bzw. 4 m³ je Anlieferungstag) gebührenfrei abgegeben werden. Die Sammelplätze werden durchweg sehr gut angenommen und intensiv beansprucht.

3.7 Stillgelegte Entsorgungsanlagen

Abfalldéponie Helvesiek

Seit Ende 2013 befindet sich die Déponie in der Stilllegungsphase, d.h. die Verfüllung ist abgeschlossen. Der Kreisausschuss hat bereits im Mai 2005 entschieden, die Déponie nach Beendigung der Verfüllung kontrolliert in einen emissionsarmen Zustand zu überführen. Dazu soll die Déponie nach Beendigung der aktiven Entgasung in situ stabilisiert werden. Dieses Verfahren wurde im Rahmen eines vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) geförderten Forschungsvorhabens auf der Altdeponie Kuhstedt erprobt. An das Ende der Gasnutzung am 30.09.2014 schloss sich eine Übergangsphase mit Gasfackel an. Mit der in situ Stabilisierung wurde im Herbst 2017 begonnen. Die Maßnahme wird sich über die gesamte Geltungsdauer dieses Konzeptes hinziehen. Sie wurde mit Mitteln der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) gefördert. Durch die passive und aktive Belüftung wurden bis Ende 2021 klimarelevante Emission in einer Größenordnung insgesamt ca. 33.000 Mg Kohlendioxidäquivalente vermieden, was einen erheblichen Beitrag zum Klimaschutz darstellt.

Altdeponie Kuhstedt

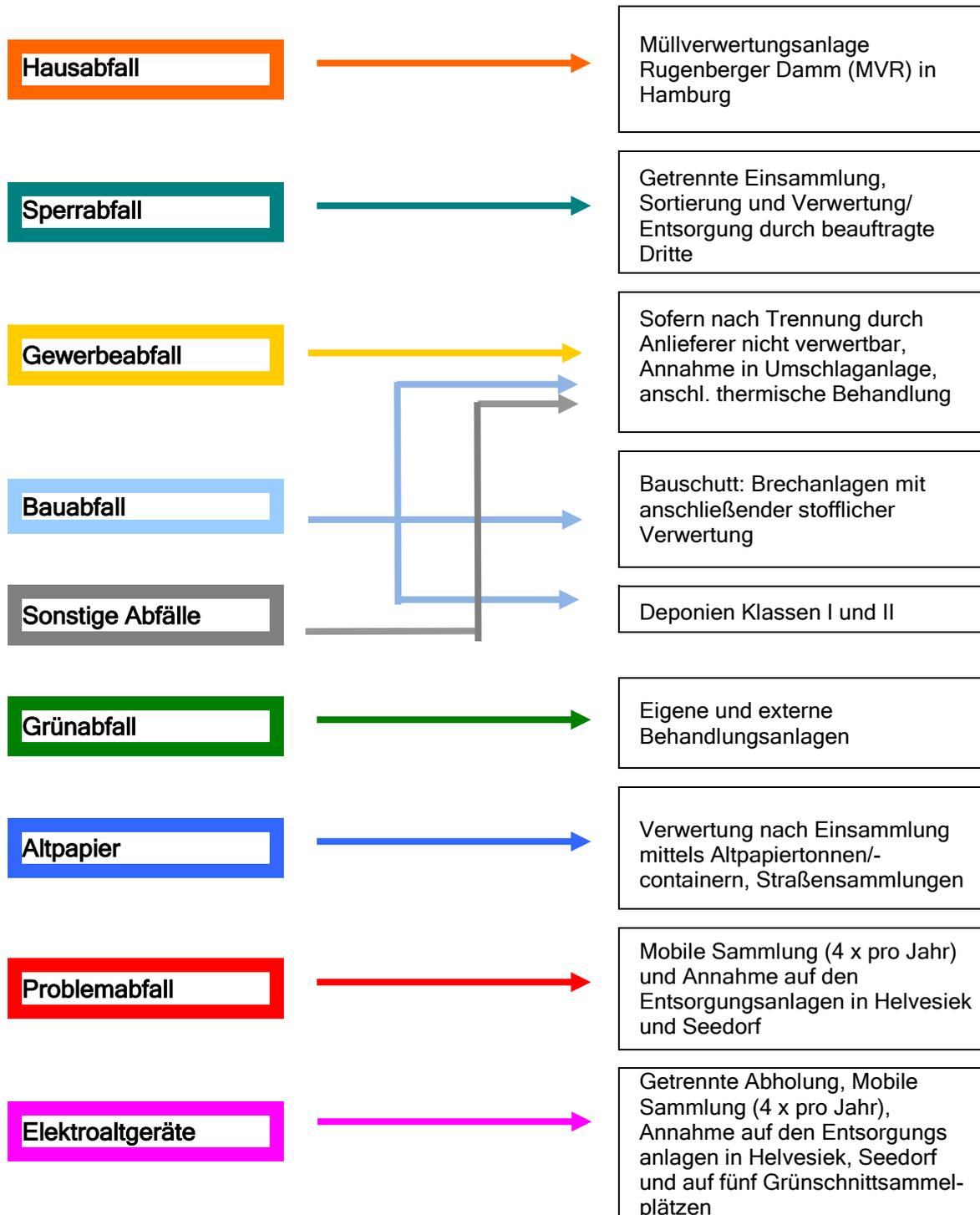
Die Rekultivierung der Déponie ist abgeschlossen. Die Anlage befindet sich in der Nachsorgephase.

4. Daten über das Abfallaufkommen

4.1 Übersichtsschema der Stoffströme

Das folgende Schema gibt einen Überblick zu den Entsorgungswegen der wesentlichen getrennt erfassten Fraktionen.

Abb. 2: Entsorgungswege



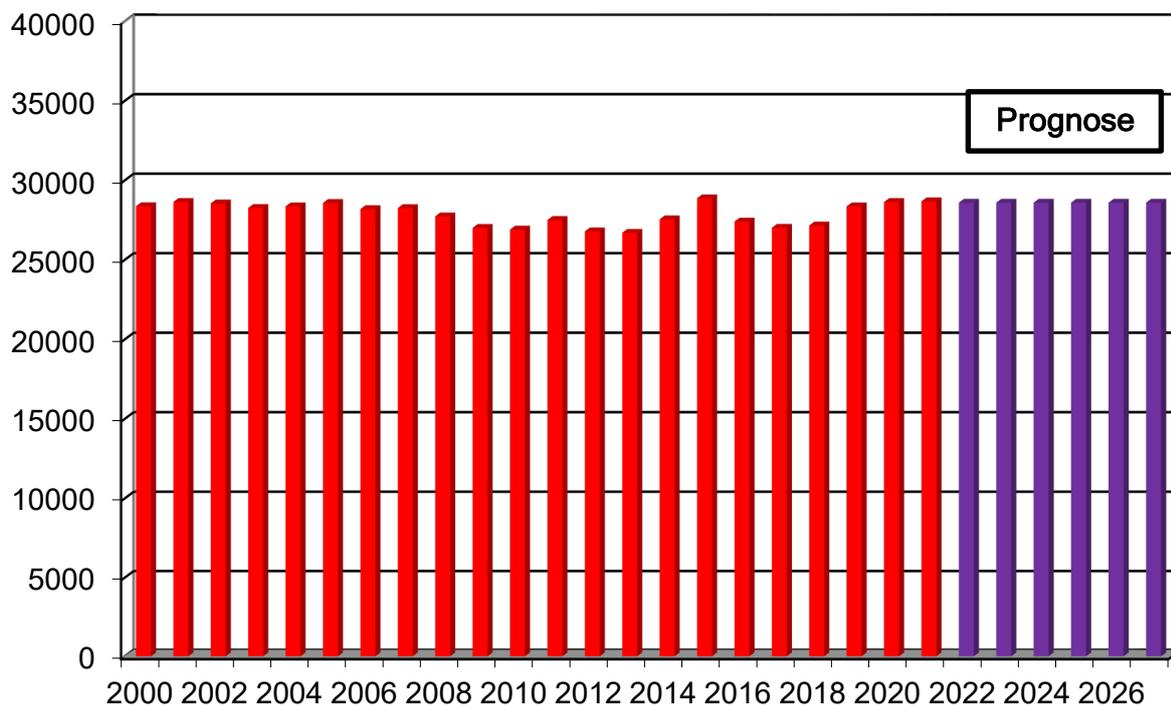
4.2 Massenentwicklung der Abfallfraktionen

In den nachfolgenden Graphiken ist dargestellt, wie sich die einzelnen Abfallfraktionen (Massenangabe jeweils in Mg) in den letzten Jahrzehnten entwickelt haben. Die darauf aufbauenden Prognosen für die nächsten 6 Jahre und die bisherigen Entwicklungen sind Grundlage für die in Kapitel 5 beschriebenen abfallwirtschaftlichen Strategien und Ziele.

4.2.1 Hausabfall

Der Restabfall aus privaten Haushalten (Hausabfall) stellt eine der massenmäßig größten Abfallfraktion im Landkreis dar. Das einwohnerspezifische Potential an häuslichen Abfällen liegt bei knapp 173 kg je Einwohner und Jahr. Laut der niedersächsischen Abfallbilanz 2019 bewegt sich der Landkreis Rotenburg (Wümme) mit seiner spezifischen Masse im oberen Drittel. Sofern sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht wesentlich verändern, kann weiterhin eine in etwa gleich bleibende Zusammensetzung und stabile Entwicklung der Masse angenommen werden. Bei Einführung der Biotonne im Holsystem würde sich die Hausabfallmasse jedoch vermutlich etwas verringern.

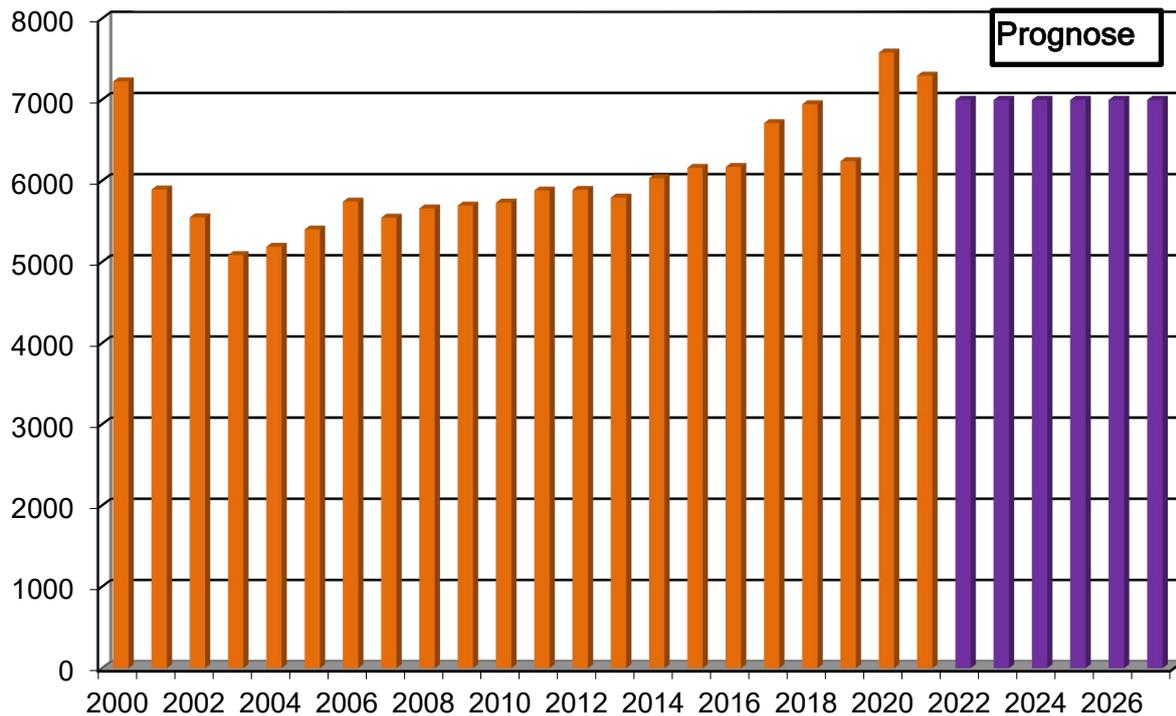
Abb.3: Entwicklung der Hausabfallmassen



4.2.2 Sperrabfall

Die Gesamtsperrabfallmasse bewegt sich seit Jahren zwischen 5.000 und 7.500 Mg pro Jahr. Bei unverändertem Sammelsystem wird mittelfristig von einem gleichbleibenden Niveau ausgegangen.

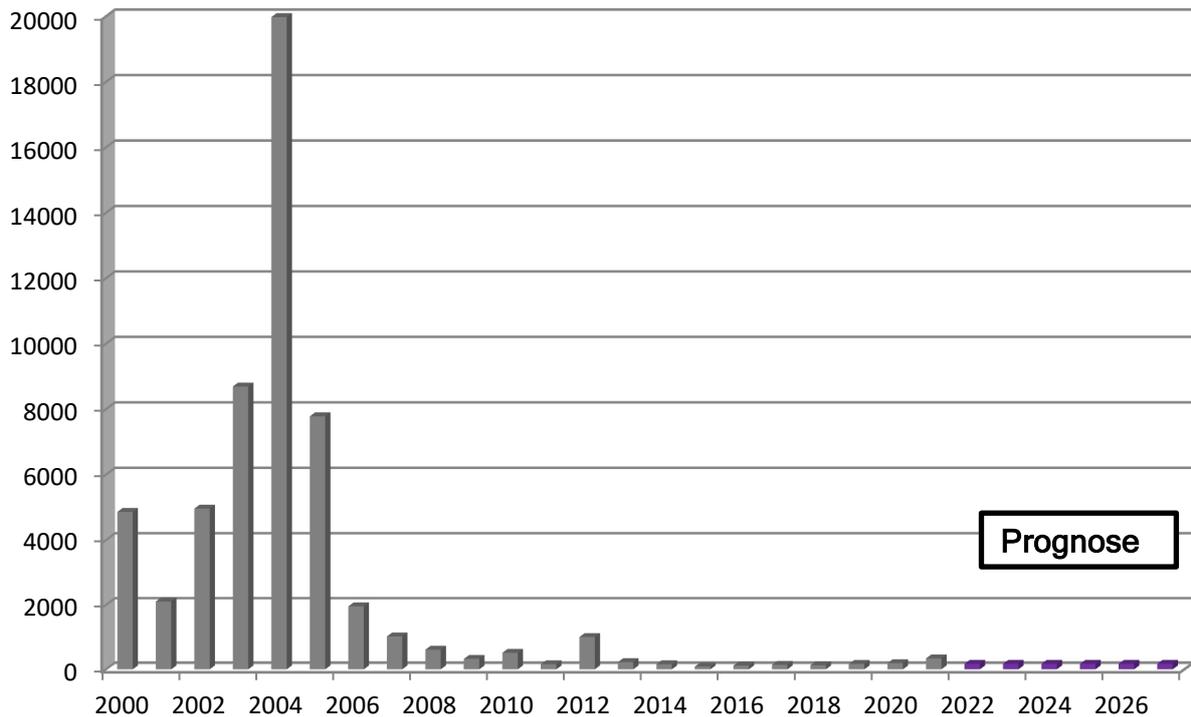
Abb. 4: *Entwicklung der Sperrabfallmasse*



4.2.3 Gewerbeabfall

Mit dem Inkrafttreten des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes 1996 sind diese Abfälle nicht mehr überlassungspflichtig, sofern sie verwertet werden. Vor diesem Hintergrund werden sie bereits seit Jahren nahezu vollständig außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung entsorgt. Die Massen stellen insofern eine untergeordnete Größe dar.

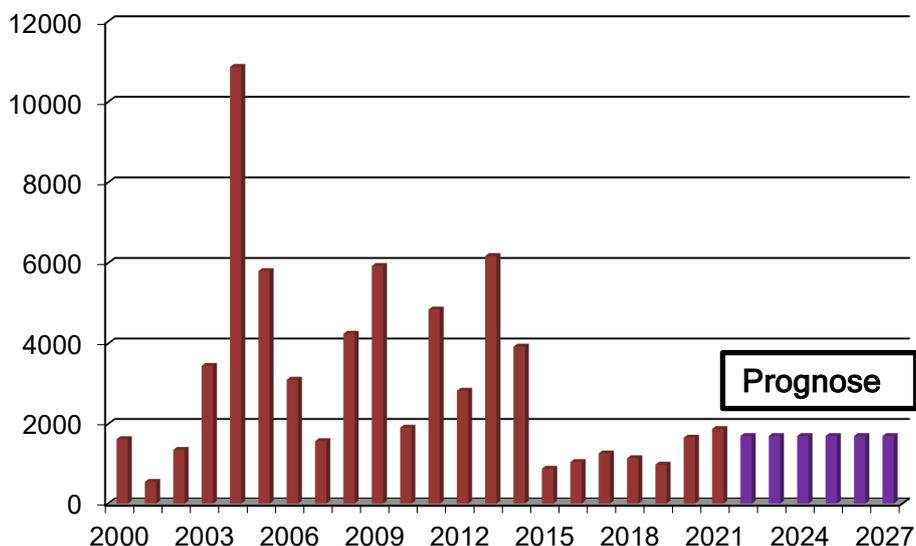
Abb. 5: Entwicklung der dem Landkreis überlassenen Gewerbeabfallmassen



4.2.4 Bauabfall

Angaben zum gesamten Massenaufkommen und zur künftigen Massenentwicklung sind nur unter Vorbehalt möglich, da dem Abfallwirtschaftsbetrieb keine Angaben der privaten Entsorgungswirtschaft vorliegen. Die dem Landkreis zur Entsorgung angedienten Bauabfallmassen sind in den letzten Jahren leicht gestiegen. Es wird von konstanten Bauabfallmassen auf dem Niveau der letzten beiden Jahre ausgegangen.

Abb. 6: Massenentwicklung der Bauabfälle, die dem Landkreis überlassen werden

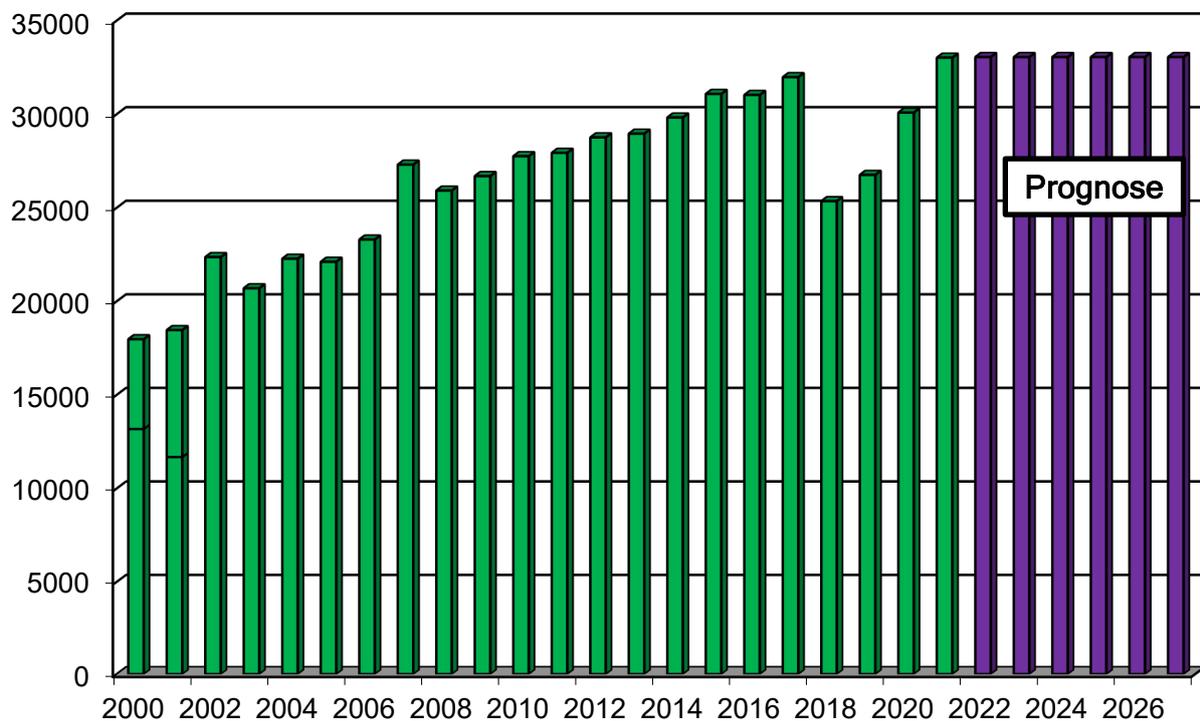


4.2.5 Grünabfall

Die Grünabfallmasse ist bis 2017 stetig auf über 30.000 Mg jährlich gestiegen und stellt mittlerweile die größte Abfallfraktion dar. Nach einem kurzen, vermutlich witterungsbedingten Rückgang steigen die Massen wieder kontinuierlich an. Bei Beibehaltung der Gebührenstruktur (es werden von Privatpersonen keine Gebühren erhoben) wird für die Folgejahre von einem gleichbleibend hohen Niveau ausgegangen.

Die vertragliche Vereinbarung über die Verwertung von Grünabfällen (Kompostierung) mit den Firmen [K]-nord und REMONDIS läuft längstens bis zum 31.03.2024. Für die Folgezeit wird diese neu ausgeschrieben, um die Entsorgungssicherheit weiterhin zu gewährleisten.

Abb. 7: Entwicklung der Grünabfallmassen



4.2.6 Verpackungsabfälle (außer Papierverpackungen)

Die Masse an Leichtverpackungen (LVP) steigt stetig, ebenso wie die von Altglas. Für die kommenden Jahre wird weiter mit einem leichten Anstieg gerechnet. Es ist davon auszugehen, dass der sprunghafte Anstieg durch Covid-19 ausgelöst wurde. Aufgrund des daraus entstandenen Kaufverhalten, ist nicht zu erwarten, dass zu einer erheblichen Massenreduzierung kommen wird. Obwohl in Teilen der Bevölkerung eine Veränderung des Klima- und Umweltbewusstseins festzustellen ist, wird nicht erwartet, dass dies in den nächsten fünf Jahren wieder zu einer Massenreduzierung führen wird.

Abb. 8: Entwicklung der LVP-Massen (Gelber Sack - DSD)

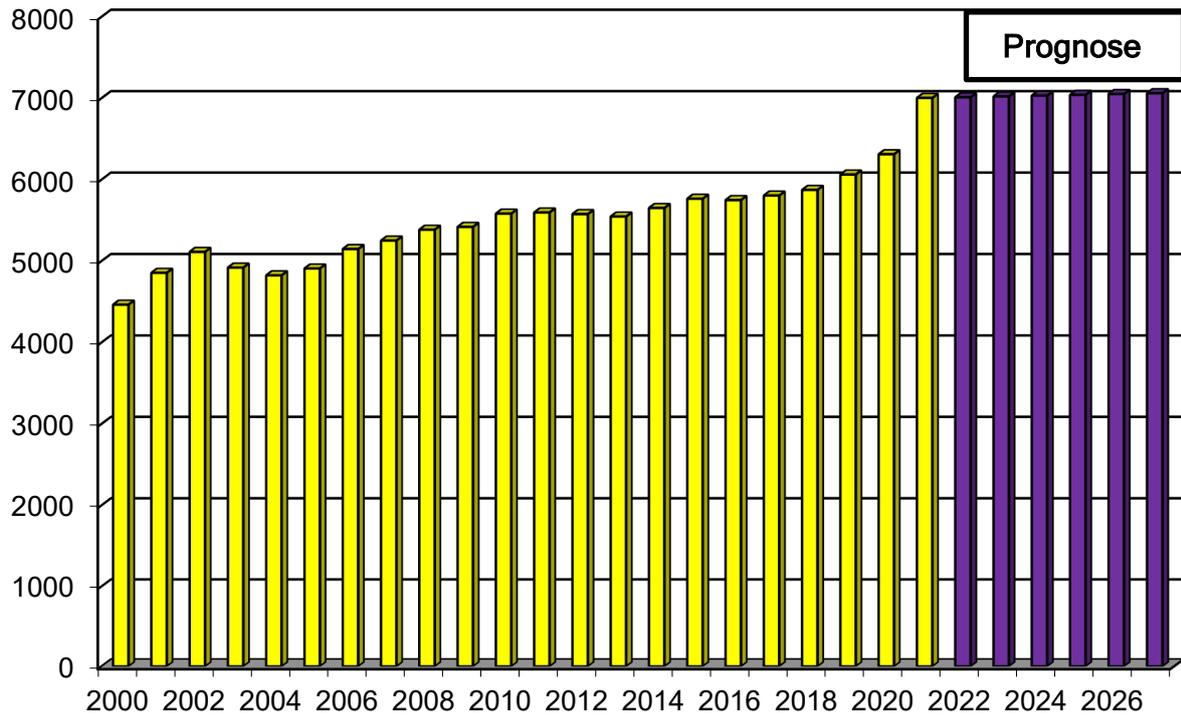
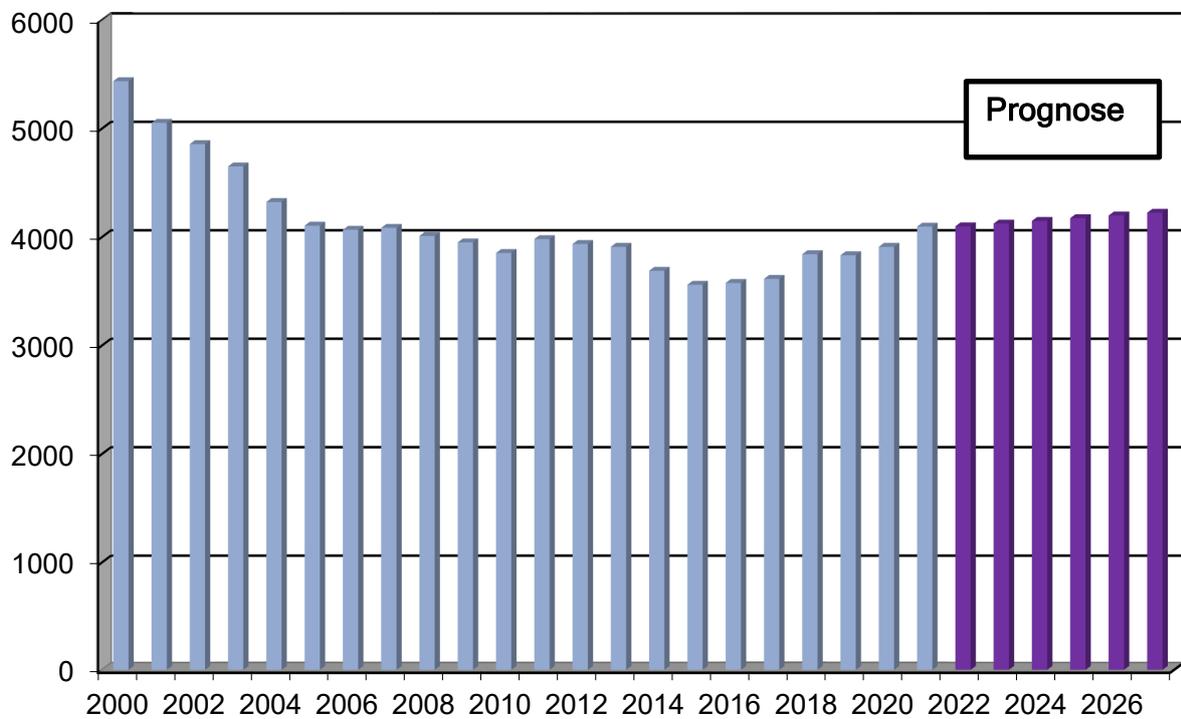


Abb. 9: Entwicklung der Altglasmassen (DSD)

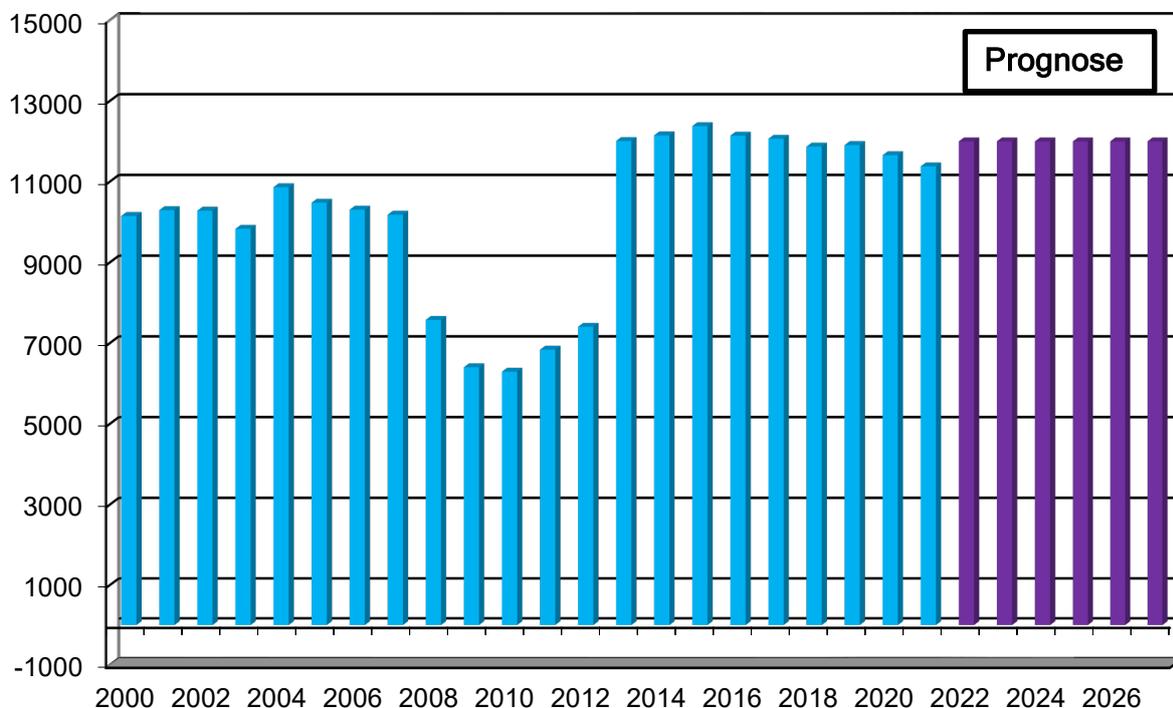


4.2.7 Altpapier

Mit Einführung der Altpapiertonne und einer einheitlichen Erfassung durch den Landkreis ist die Masse auf ein höheres Niveau gestiegen und bewegt sich um 12.000 Mg jährlich. Die von Vereinen gesammelte Masse nimmt kontinuierlich leicht ab, da der eine oder andere Verein in den letzten Jahren aus verschiedenen Gründen die Vereinssammlung von Altpapier aufgegeben hat. Für die Folgejahre wird mit einer in etwa gleichbleibenden Altpapiermasse im Mittel der Vorjahre gerechnet.

Der Vertrag über die Altpapierverwertung mit RMG Rohstoffmanagement läuft zum 31.12.2025 aus. Es hat rechtzeitig eine Neuausschreibung dieser Leistung zu erfolgen.

Abb. 10: Entwicklung der vom Landkreis verwerteten Altpapiermassen

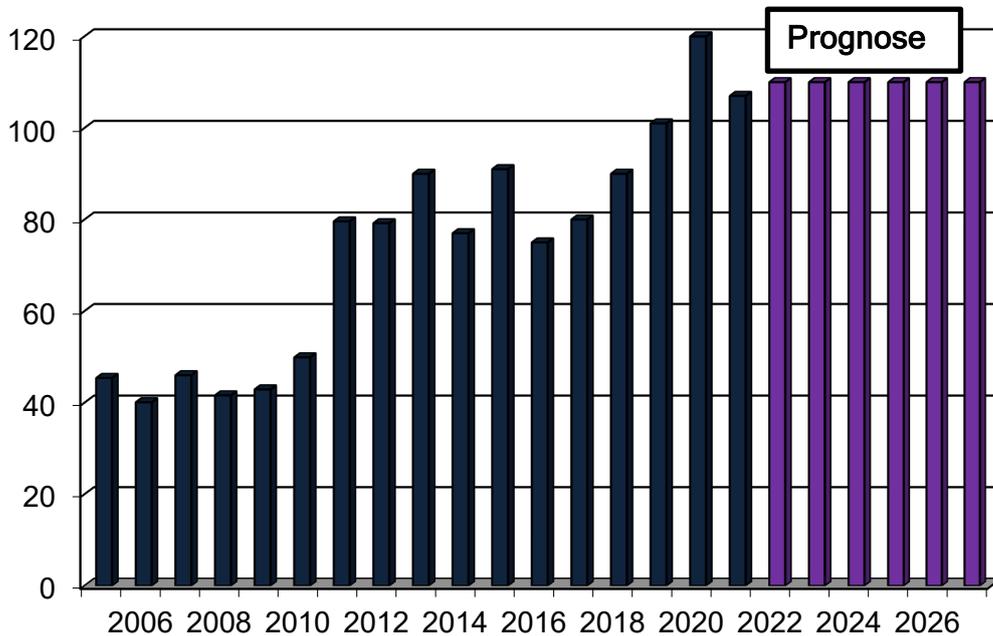


4.2.8 Problemabfall

Die Gesamtmasse der Problemabfälle hat sich durch die Einführung der vierteljährlichen Mobilen Sammlung erheblich erhöht. Sie unterliegt deutlichen Schwankungen mit steigender Tendenz. Nach einem Rekordwert im Jahr 2020 und einem Rückgang im vergangenen Jahr wird tendenziell von einer Zunahme der Gesamtmasse in Höhe des Mittelwertes der letzten drei Jahre gerechnet.

Auch hier endet der Entsorgungsvertrag während der Laufzeit dieses AWK, d.h. die Leistung ist entsprechend rechtzeitig neu auszuschreiben.

Abb. 11: Entwicklung der Massen an Problemabfällen

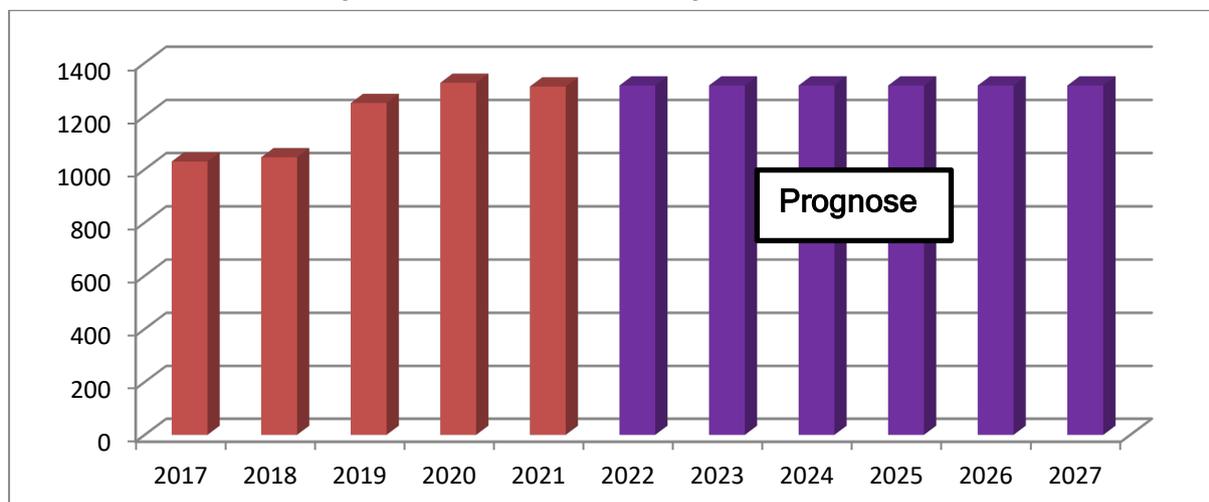


4.2.9 Elektroaltgeräte

Die Anzahl der Elektroaltgeräte steigt tendenziell seit Jahren. Es wird angenommen, dass sich der Trend zu mehr Geräten aufgrund der technischen Weiterentwicklung auch in den nächsten Jahren fortsetzen wird. Im Jahr 2021 wurden 1.311 Mg gesammelt. Davon wurden 368 Mg selbstvermarktet, 943 Mg gingen an die Stiftung EAR.

Es wird für die Folgejahre von einer konstanten Gesamtmasse ausgegangen. Verstärktes Umweltbewusstsein, die Ausweitung der Rückgabemöglichkeiten im stationären Handel und weitere gesetzgeberische Tätigkeiten im Hinblick auf Langlebigkeit von Elektrogeräten, sind in ihren Auswirkungen derzeit schwer einzuschätzen.

Abb. 12: Entwicklung der Massen an Elektroaltgeräte



5. Maßnahmen zur Erreichung der abfallwirtschaftlichen Ziele

5.1. Abfallvermeidung

5.1.1 Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung

Der Gesetzgeber stellt die Abfallvermeidung an die erste Stelle der Abfallhierarchie (§ 6 KrWG). Das Konsumverhalten der Bürgerinnen und Bürger lässt sich jedoch nur in einem begrenzten Maß beeinflussen. Nicht bei allen stehen beim Kauf abfall- und schadstoffarme Produkte im Vordergrund. Die wirkungsvollste Methode der Vermeidung ist jedoch, Abfälle gar nicht erst entstehen zu lassen. Hier setzt die Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung an.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb führt eine intensive Informations- und Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel einer kundennahen Beratung durch. Die allgemeine Abfallproblematik wird unter besonderer Berücksichtigung der regionalen Abfallsituation vermittelt. Die Bürger werden regelmäßig über regionale Zeitungen, Internet, App und zukünftig auch über soziale Netzwerke informiert.

Auf der Internetseite „www.lk-awr.de“ und in der App „AWRplus“ können alle wichtigen Informationen und Termine abgerufen werden. Ebenso können Anmeldungen, Änderungen, Abmeldungen und Einzugsermächtigungen sowie Abholanforderungen von Sperrabfall und elektrischen Haushaltsgroßgeräten online erfolgen. Der Kunde erhält Informationen über geplante Änderungen bei der Abfallsammlung, Termine zur Schadstoffsammlung, über neue Dienstleistungen und geplante Änderungen der Abfallwirtschaft. Darüber hinaus werden wichtige Informationen über Gebühren, Öffnungszeiten, Wegbeschreibungen zu den Entsorgungsanlagen und Ausgabestellen für Beistellsäcke im Internet veröffentlicht. Kunden können sich über die Internetseite oder die App anmelden, um sich an Ihre individuellen Abfuhrtermine erinnern lassen. Inzwischen wird die App bereits von ca. 25.000 Usern genutzt. Das sind gemessen an den Haushalten im Landkreis Rotenburg (Wümme) knapp 37 %. Außerdem ist es möglich, sich über die Internetseite die persönlichen Termine als pdf, csv oder ics Datei runterzuladen, um die Termine in den privaten Terminkalender zu integrieren. AWR plus wird aber immer mehr die Gesamtlösung für elektronische Bürgerdienste in der Abfallwirtschaft, über welche sich die Bürger in allen Belangen der Abfallwirtschaft informieren können.

Den jährlichen Abfallkalender, erhalten die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises zum Jahreswechsel per Post, um alle Bevölkerungsgruppen zu erreichen. Er ist nach wie vor ein wichtiges Medium und beinhaltet nicht nur die aktuellen Entsorgungstermine, sondern informiert auch über Entsorgungswege und gibt Tipps zur Vermeidung und Verminderung von Abfällen.

In Telefongesprächen, per Mail, schriftlich oder persönlich werden alle Fragen zur Abfallbeseitigung, zu Entsorgungswegen, Abfallverwertung und Abfallvermeidung,

umfassend beantwortet. Die Kontaktdaten, sowie die Nummer des Servicetelefons, sind in allen Veröffentlichungen des Abfallwirtschaftsbetriebes deutlich angegeben.

Ein wichtiges Anliegen der Abfallberatung sind Kindergärten und Schulen. **Die frühzeitige und wiederholte Information von Kindern und Jugendlichen über die Folgen einer nicht ordnungsgemäßen Entsorgung von Abfällen in der Umwelt ist grundlegend, um wilde Müllablagerungen und Gewässerverunreinigungen einzudämmen.** Projekte und Konzepte zur Abfallvermeidung und -verminderung in Kindergärten, Schulen und sonstige Einrichtungen werden bei der Umsetzung unterstützt. Darüber hinaus gibt es Angebote für die Führungskräfte dieser Einrichtungen über die allgemeine Abfallproblematik unter Berücksichtigung der regionalen Abfallsituation und individueller Probleme im jeweiligen Kindergarten bzw. Schule (z.B. bei Dienstbesprechungen oder schulinternen Lehrerfortbildungen) zu Informieren.

Besonders in diesem Rahmen werden Besichtigungen der Entsorgungsanlage Helvesiek-Rehr durchgeführt. Aber auch Vereine und Verbände haben hierzu die Möglichkeit. Für diese gibt es auch das Angebot, die Abfallberatung zu Vortragsveranstaltungen einzuladen.

Die Abfallberatung anzufordern steht auch Gewerbebetrieben und gemeinnützigen Einrichtungen offen, so dass vor Ort über Möglichkeiten der Abfallvermeidung und Abfallverminderung informiert werden kann. Im Rahmen von öffentlichen Beschaffungsprozessen, z. B. von Arbeitsmaterialien, Ge- und Verbrauchsgütern, Bauvorhaben und sonstigen Aufträgen wird immer häufiger über Leitlinien eine ressourcenschonende und abfallvermeidende Beschaffung gefordert. Hier kann die Abfallberatung unterstützen.

Die Abfallberatung wird auch zukünftig gefordert sein, auf aktuelle abfallwirtschaftliche Entwicklungen zeitnah mit entsprechender Öffentlichkeitsarbeit zu reagieren. Der Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnik ist hierbei ein sehr wichtiges Instrument.

5.1.2 Anreize zur Abfallvermeidung

Aufgrund des rein linearen Gebährensystms und die vielfältigen Behältergrößen wird Abfalltrennung und Abfallvermeidung belohnt. Die Restmüllabfuhr mit 14-täglicher Leerung und freier Behälterwahl ermöglicht es den Bürgern, das Abfallvolumen den individuellen Bedürfnissen anzupassen. Ein Anreiz zur Abfallvermeidung ist durch lineare Gebühren und freie Behälterwahl gegeben.

Der Nachteil eines rein linearen Gebährensystms ist, dass Großabfallstellen (bspw. Gewerbebetriebe) andere Wege der Abfallentsorgung suchen. So besteht für Gewerbebetriebe oder sonstige Einrichtungen die Möglichkeit, nicht andienungspflichte Abfälle nach Bedarf von privaten Unternehmen entsorgen zu lassen. Dieses wird in Kauf

genommen, um den überwiegenden Anteil der Einwohner zur Abfallvermeidung zu animieren.

Als Kontrollinstrument gegen die rechtswidrige Bereitstellung von Restmüllbehältern wurde im Jahr 2019 von Kontrollmarken auf ein Transpondersystem umgestellt. Dieses System erkennt unberechtigt bereitgestellte Behälter und verhindert deren Leerung.

5.2. Vorbereitung zur Wiederverwendung

5.2.1 Verpackungsabfälle

Auch mit dem neuen Verpackungsgesetz bleibt die Verantwortung für die Sammlung, Sortierung und Verwertung von Verpackungsabfällen, die bei privaten Haushalten und vergleichbaren Anfallstellen entstehen, bei den Herstellern und Vertreibern bzw. den von ihnen beauftragten dualen Systemen. Die öRE haben nur geringfügige zusätzliche Einflussmöglichkeiten.

Nach der mit den Dualen Systemen geschlossenen Abstimmungsvereinbarung werden Leichtverpackungen (LVP) zweiwöchentlich mittels Gelber Tonnen abgeholt. Die Umstellung vom Gelben Sack auf Gelbe Tonne konnte im Jahr 2021 realisiert werden. Altglas wird weiterhin im Bringsystem über Depotcontainer ebenfalls flächendeckend erfasst.

5.2.2 Altpapier

Mit Einführung der Altpapiertonne als einheitliches Erfassungssystem für Altpapier konnten die getrennt erfassten Massen deutlich gesteigert werden. Immer mehr Haushalte nutzen die zur Verfügung gestellte Altpapiertonne. Parallel dazu werden in vielen Gemeinden Vereinssammlungen durchgeführt. Papierverpackungen (Zuständig: Duale Systeme) werden gemeinsam mit sonstigem Altpapier (Zuständig: ÖRE) eingesammelt und verschiedenen Verwertungsanlagen zugeführt. Es wird mit einem Verpackungsanteil von 36 % gerechnet. Für diesen Anteil zeichnen die Systembetreiber verantwortlich. Das System soll beibehalten werden. Der derzeit gültige Entsorgungsvertrag endet spätestens Ende 2028, die Ausführungsvereinbarung mit den Dualen Systemen endet 2023.

5.2.3 Alttextilien

Alttextilien bestehen im Wesentlichen aus Altkleidern, Schuhen und Bettwäsche bzw. -federn. Altkleidercontainer stellen gewerbliche und gemeinnützige Sammler auch z.T. bei den Altglascontainerstandplätzen auf, sofern die Gemeinden der Aufstellung zugestimmt

haben. Darüber hinaus betreiben karitative Einrichtungen einige Kleiderkammern, die tragbare Kleidung an Bedürftige weitergeben. Aufgrund der Novellierung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ist der Landkreis als öRE ab dem 01.01.2025 auch im Bereich der Sammlung von Alttextilien verpflichtet, ggfs. eigene Sammelstrukturen zu schaffen. Soweit die gemeinnützigen Sammler und die Gemeinden die vorhandenen Sammelstrukturen aufrechterhalten, sind keine Änderungen erforderlich. Ansonsten könnten ggfs. an den vorhandenen Altglascontainerstandorten auch Container für Alttextilien bereitgestellt werden. Auch hier ist der Gesetzgeber dabei, die Herstellerverantwortung auszudehnen **und die Anforderungen an die Art der Sammlung zu erhöhen, damit tragbare und marktfähige Alttextilien in optimalen Umfang zur Wiederverwendung vorbereitet werden können. Dies könnte zu einer erheblichen Veränderung in der Art der Erfassung und der Stoffströme an sich führen.**

5.2.4 Repair Cafés

Viele defekte Gebrauchsgegenstände werden entsorgt, ohne vorher zu prüfen, ob eine Reparatur noch möglich ist. Reparaturinitiativen setzen ein Zeichen gegen steigende Abfallmassen. Oft lässt sich schon mit kleinen Reparaturen die Nutzungsdauer verschiedener Geräte verlängern. Im Landkreis Rotenburg gibt es aktuell noch **ein zwei** Repair Cafés in Waffensen **und Visselhövede**. Die Repair Cafés in Bremervörde und Gnarrenburg wurden vor kurzem aufgrund der Pandemie-Einschränkungen leider geschlossen. Derzeit ist noch nicht sicher, ob die beiden Einrichtungen wieder geöffnet werden. Die Repair Cafés sind Treffen, bei denen die Besucher, die Möglichkeit haben in gemüthlicher Atmosphäre gemeinsam mit Fachleuten ihre kaputten Gegenstände wieder in den Ursprungszustand zu versetzen. In den Cafés werden die nötigen Werkzeuge und das Wissen vorgehalten, um die Besucher bei der Reparatur zu helfen. Die Repair Cafés werden von der Abfallwirtschaft im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit beworben. **Eine darüber hinausgehende Unterstützung ist denkbar.**

5.2.5 Sozialkaufhäuser

Sozialkaufhäuser bieten Kunden viele Möglichkeiten alte, aussortierte aber noch gut erhaltene Möbel, Geräte, Hausrat oder Kleidungsstücke abzugeben. Im Landkreis Rotenburg gibt es mit dem Kaufhaus Karo in Rotenburg, der Bremervörder Beschäftigungsgesellschaft (BBG) in Bremervörde oder der Bouteak in Zeven aktuell drei Angebote. Die Gebrauchtwarenhäuser nehmen Spenden entgegen. Gebrauchsfähige Gegenstände können direkt bei den Kaufhäusern angeliefert werden oder von Mitarbeitern zuhause abgeholt werden. Wenn nötig werden Kleinreparaturen vorgenommen, bevor sie in den Ladengeschäften für Jedermann zum Verkauf günstig angeboten werden.

Im Abfallwirtschaftsbetrieb soll das Thema „Vorbereitung zur Wiederverwendung“ unter anderem durch Anpassungen bei der Sperrmüllsammmlung gestärkt werden. Für die Wiederverwendung werden insbesondere Kooperationen mit Gebrauchtmöbelkontoren angestrebt. Es werden bereits Gespräche geführt, um Kooperationen aufzubauen.

5.3 Recycling

5.3.1 Elektroaltgeräte

Unter Elektroaltgeräte sind Haushaltsgroßgeräte, Kühlgeräte, Informations-, Büro- und Kommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Lampen sowie Haushaltskleingeräte zu verstehen. Die Produktverantwortung ist geteilt: Die örE sind für die Erfassung der Elektroaltgeräte zuständig, die Hersteller für die Gestellung der Behälter, den Transport und die Behandlung/Verwertung. Die Rücknahmepflicht erstreckt sich unter bestimmten Bedingungen auch auf Verkaufsstellen. Bei der Anlieferung von Altgeräten darf kein Entgelt erhoben werden.

Seit 01.01.2022 gilt das neue Elektroggesetz mit mehr Rücknahmepflichten für den Handel. Der stationäre Handel wird ab dem 01.07.2022 verstärkt in die Pflicht genommen. Auch Supermärkte, Discounter und Drogeriemärkte sind ab einer Verkaufsfläche von 800 m² dann verpflichtet Elektroaltgeräte kostenlos anzunehmen, sofern sie mehrmals jährlich Elektro-/Elektronikgeräte vertreiben. Der Onlinehandel ist durch die Gesetzesänderung verpflichtet bei Lieferung eines Elektrogeräts die Abholung eines entsprechenden Altgerätes größer 50 cm kostenfrei anzubieten. Für Geräte kleiner 50 cm müssen Onlinehändler wie bisher Rückgabestellen in zumutbarer Entfernung bereitstellen. Die Rückgabe von Geräten unter 25 cm ist hierbei nicht an den Kauf neuer Geräte geknüpft, jedoch auf maximal 3 beschränkt. Größere Geräte können nur dann abgegeben werden, wenn vor Ort ein vergleichbares Produkt gekauft wird.

Das Erfassungssystem des Landkreises für Elektroaltgeräte ist so strukturiert, dass größere Geräte (Abmaße über 50 cm) abgeholt und kleinere Geräte gebracht werden müssen. Abgabestellen für alle Gerätearten gibt es auf den Entsorgungsanlagen Wertstoffhöfen in Helvesiek und Seedorf. Dort können nach Voranmeldung auch Gewerbebetriebe des Landkreises, welche Altgeräte auch privaten Haushalten angenommen haben, diese abgeben. Kleinere Geräte können auch während der jeweiligen Öffnungszeiten auf einigen Grünschnittsammelplätzen (Bremervörde, Gnarrenburg, Rotenburg, Visselhövede, Zeven) sowie bei den Mobilien Schadstoffsammlungen abgegeben werden.

Das Erfassungssystem soll in der jetzigen Form fortgeführt, sofern möglich weiter spezifiziert werden. Sofern sich Möglichkeiten ergeben, zusätzliche Annahmestellen zu schaffen - z.B. auf Sammelpätzen für Grünschnitt - sollen diese genutzt werden.

5.3.2 Batterien

Gemäß Batteriegelgesetz hat der öRE eine Mitwirkungspflicht bei der Rücknahme von Altbatterien. Neben den vielen Rückgabemöglichkeiten des Handels werden auch auf den Wertstoffhöfen und im Rahmen der mobilen Sonderabfallsammlung Altbatterien **unentgeltlich** zurückgenommen. Im Jahr 2021 wurden 8,433 Mg Altbatterien angenommen. Diese werden dem System GRS Batterien zur Abholung bereitgestellt.

5.3.3 Grünschnitt

Baum- und Strauchschnitt, Rasen und Laub werden auf den 17 Grünschnittsammelstellen und den beiden Wertstoffhöfen getrennt erfasst. Die Behandlung erfolgt in zwei externen Anlagen und seit April 2021 auch in der eigenen Anlage in Helvesiek, Rehr 9. Der Großteil der holzartigen Bestandteile wird ausgeschleust und in Biomassekraftwerken verwertet. Der Fertigungskompost wird extern vermarktet und dient auch Erdenwerken als Torfersatzmaterial.

Grünschnitt aus privaten Haushalten bis zu einer Masse von einem (Gras) bzw. 4 m³ (Baum-/Strauch-, Heckenschnitt, Laub) werden gebührenfrei angenommen. Wie die hohen Massen zeigen, werden die Sammelplätze sehr gut angenommen. Im Rahmen eines Investitionsprogrammes ist die Asphaltierung einige dieser Plätze vorgesehen, damit die Container für Gras/Laub nicht mehr notwendig sind und beim Baum-/Strauchschnitt der Eintrag von Schotter unterbleibt.

5.3.4 Korken

Im Rahmen eines Gemeinschaftsprojektes von NABU und der Abfallwirtschaft wird seit Herbst 2001 die KORRKampagne im Landkreis Rotenburg gefördert. Dadurch können im Landkreis alle Flaschenkorken vom Bürger bei Kork-Sammelstellen abgegeben werden. Diese Sammelstellen sind flächendeckend im Landkreis Rotenburg verteilt und werden über die Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung regelmäßig bekannt gegeben. Die Korken werden im Rahmen der KORRKampagne dem Recycling zugeführt und im Bürger-Service Trier (Projekt „King Kork“) zu Korkschrot verarbeitet. Die KORRKampagne dient unter Beachtung der Nachhaltigkeitsforderungen dem Natur- und Umweltschutz und schafft Arbeitsplätze. **Es bleibt abzuwarten, ob sich dauerhaft dieses bzw. andere Recyclingsysteme finden, die sich dem Thema Korken widmen.**

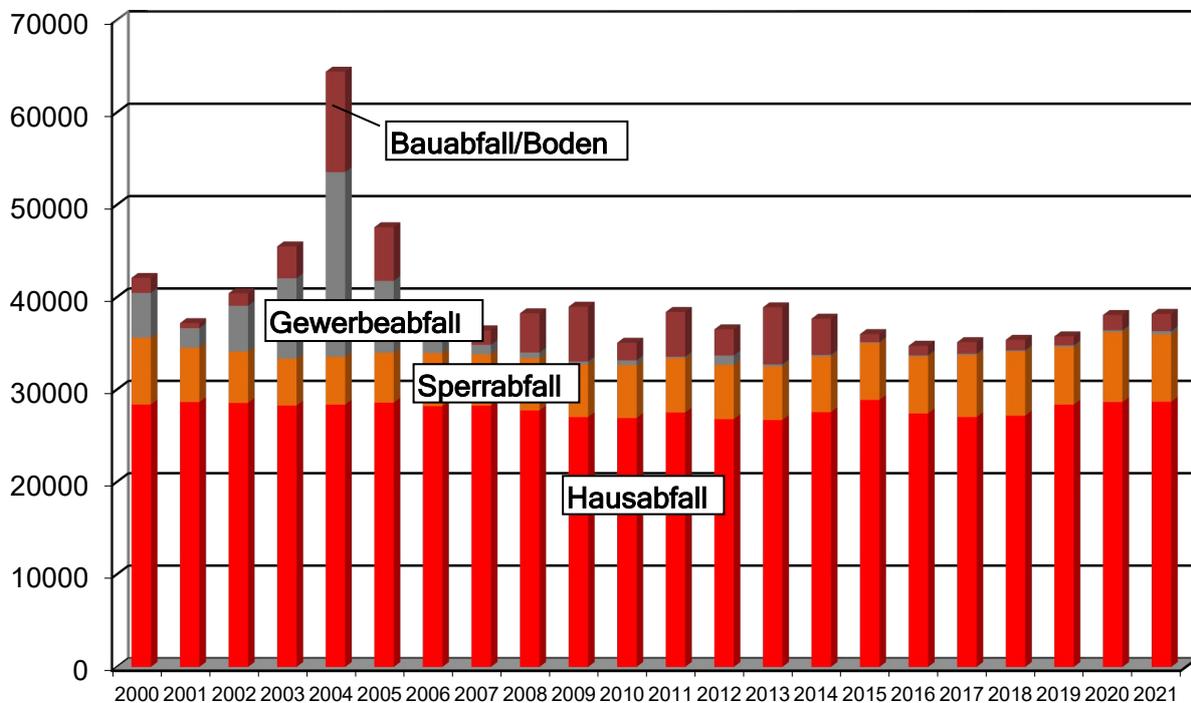
5.4 Sonstige Abfallverwertung (u.a. energetische Verwertung und Verfüllung)

5.4.1 Abfälle zur thermischen Behandlung und Deponierung

Seit Beginn der 90iger Jahre haben sich die Abfallströme erheblich verändert. Die Ursachen hierfür sind unter anderem die gestiegenen technischen Anforderungen an die Abfallbehandlung (z.B. Verbot der Deponierung von nicht vorbehandelten Abfällen im Jahre 2005) mit der Folge von Gebührenerhöhungen, die getrennte Erfassung von Verpackungsabfällen und die vermehrte Verwertung z.B. von mineralischen Bauabfällen. Auch die Änderung der abfallrechtlichen Gesetzgebung, wonach Abfälle, die nicht aus privaten Haushalten stammen, als sogenannte Abfälle zur Verwertung nicht mehr überlassungspflichtig sind, führte zu deutlichen Veränderungen.

Infolgedessen waren die Abfallmassen, die dem Landkreis Rotenburg (Wümme) als öRE übergeben wurden, vor allem um das Jahr 2000 herum starken Schwankungen unterlegen. Im letzten Jahrzehnt haben sich die Abfallmassen jedoch stabilisiert, befinden sich Corona bedingt in den beiden letzten Jahren auf einem leicht steigenden Niveau (vgl. Abb. 12). Für die Zukunft wird davon ausgegangen, dass Haus- und Sperrabfall die wesentlichen Abfallarten bleiben werden.

Abb. 13: Massenentwicklung Abfälle zur thermischen Behandlung, Sortierung und Deponierung

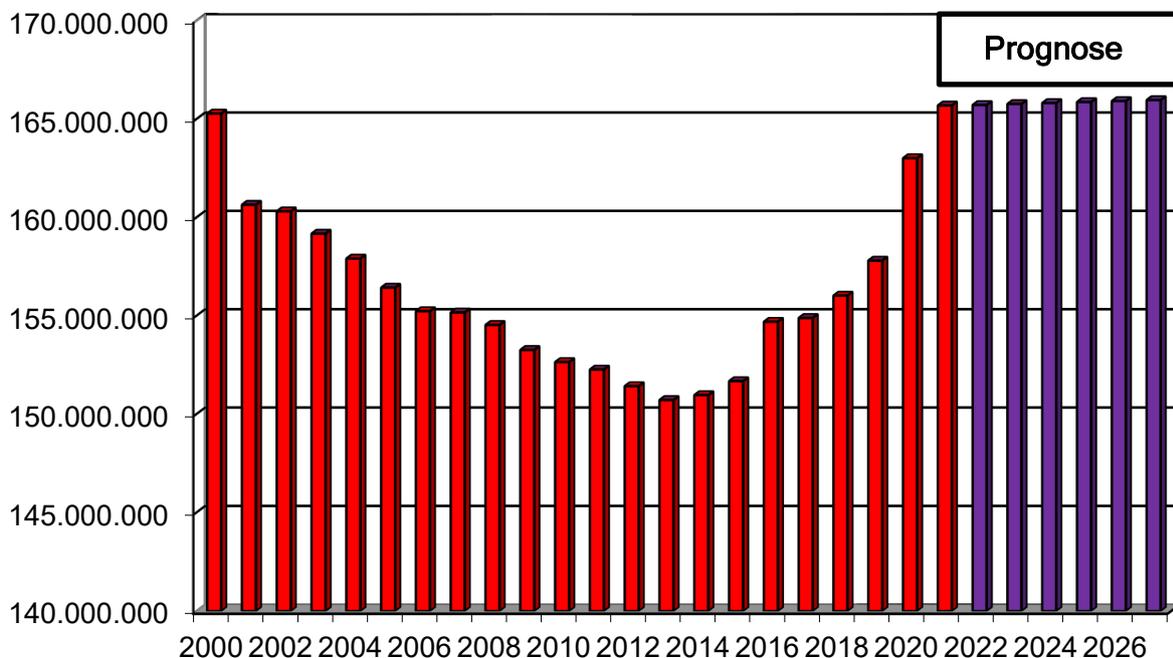


5.4.2 Hausabfall

Hausabfall ist der Sammelbegriff für den festen Restabfall aus privaten Haushalten, der überwiegend in genormten Umleerbehältern gesammelt und mit Sammelfahrzeugen abgeholt wird. Im Landkreis Rotenburg (Wümme) sind an sogenannten Müllgroßbehältern die Volumen von 40, 50, 60, 80, 120 und 240 Litern Inhalt sowie in Umleerbehältern mit 770, 1.100, 2.500 Liter zugelassen. Die Abfuhr erfolgt 14-täglich. Behälter ab 770 Litern, die in der Regel bei Großwohnanlagen und gewerblichen Betrieben platziert sind, können auf Wunsch auch wöchentlich geleert werden. Für Einpersonenhaushalte besteht die Möglichkeit der vierwöchentlichen Leerung des 40 Liter Behälters, in Wochenendhausgebieten die Nutzung von 20-Liter Abfallsäcken. Die Abfallbehälter befinden sich im Eigentum der Bürger. Neben der üblichen Entsorgung über Umleerbehälter von bewohnten oder gewerblich genutzten bzw. bebauten Grundstücken besteht die Möglichkeit, über im Handel erhältliche Beistellsäcke zusätzlich Abfälle über die Regelabfuhr zu entsorgen. Außerdem können Hausabfälle auf den Entsorgungsanlagen Helvesiek und Seedorf angeliefert werden.

Das Behältergesamtvolumen bewegt sich seit einigen Jahren auf einem **leicht** steigenden Niveau. Für die Dauer dieses Abfallwirtschaftskonzeptes wird von einer stetig leicht steigenden Tendenz ausgegangen. Aufgrund seiner günstigen Lage zwischen den Großstädten Bremen und Hamburg wird von einem anhaltenden Zuzug mit der Folge von konstant leicht steigenden Bevölkerungszahlen ausgegangen.

Abb. 14: Entwicklung des Behältervolumens (Jahreslitervolumen)



Das Volumen teilt sich wie folgt auf die Behältergrößen auf:

Tab. 2: Anzahl der Behälter (Stand 04/2022)

Behältergröße 14- tägliche Leerung	Anzahl in Stück
40-Liter	5.117
50 Liter	5.774
60 Liter	16.114
80 Liter	15.663
120 Liter	20.241
240 Liter	2.631
770 Liter	67
1.100 Liter	197
2.500 Liter	8
4.500 Liter	5

Behältergröße wöchentliche Leerung	Anzahl in Stück
770 Liter	31
1.100 Liter	82
2.500 Liter	9
4.500 Liter	4
4- wöchentliche Leerung	
40 Liter	1.033

Der gesamte Hausabfall wird vertraglich bis längstens März 2028 in der Müllverwertungsanlage Rugenberger Damm (MVR) in Hamburg thermisch behandelt. Er ist die größte dort vom Landkreis zur thermischen Verwertung angelieferte Fraktion.

Die Leistungen der Müllabfuhr einschl. Ferntransport sind bis längstens Mitte 2029 vergeben und wieder rechtzeitig neu auszuschreiben. Sofern zu einem späteren Zeitpunkt ein Biotonnensystem eingeführt werden soll, wäre zu überlegen, auf eine vierwöchentliche Abfuhr der Restabfallbehälter umzustellen, denn schon jetzt wird aufgrund der Abholung von Altpapier, Verpackungs- und Restabfall jeder Haushalt durchschnittlich 65-mal im Jahr angefahren.

5.4.3 Sonstiger Bioabfall (Küchenabfälle, Speisereste)

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz schreibt grundsätzlich eine getrennte Erfassung von Bioabfällen vor. Ausnahmen von den Getrennthaltungspflichten sind nicht vorgesehen. Die Pflicht zur getrennten Sammlung besteht, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Ziel der getrennten Bioabfallerfassung ist die Entfrachtung der Restmülltonne. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) liegt mit seiner Masse an getrennt erfassten Grünabfällen von 165 kg je Einwohner und Jahr (Stand: 2019) etwa 7 kg/(E*a) über dem niedersächsischen Landesdurchschnitt an Organikabfällen (Bio- und Grünabfälle), während das spezifische Aufkommen an Hausabfällen mit 173 kg/(E*a) etwa 20 kg/(E*a) über dem Durchschnitt der entsorgungspflichtigen Kommunen in Niedersachsen liegt. Damit werden Ergebnisse aus Untersuchungen bestätigt, wonach es kaum einen erkennbaren Zusammenhang zwischen der Masse an getrennt erfassten Grün- und Bioabfällen und der Höhe des Restabfallaufkommens gibt.

Der Kreisausschuss hatte beschlossen, die Getrennterfassung von Bioabfällen ab April 2019 durch Einführung einer flächendeckenden Biotonne zu intensivieren, sofern ein ökologischer Vergleich einen besseren Schutz von Mensch und Umwelt gegenüber einer gemeinsamen Erfassung mit Restabfällen belegt. Um der gesetzlichen Pflicht nachzukommen, ist ein Bringsystem zur getrennten Sammlung von Nahrungs- und Küchenabfällen installiert worden. An fast allen Annahmestellen für Grünschnitt (Ausnahmen: Ahausen, Rhade und Taaken) können auch Küchenabfälle abgegeben werden. Diese Behälter werden regelmäßig getauscht, der Inhalt nach Behandlung in einer Biogasanlage verwertet.

Die Einführung einer flächendeckenden Bioabfallerfassung im Holsystem ist bei einem vergleichsweise dünn besiedelten Gebiet wie dem Landkreis Rotenburg (Wümme) ökologisch und wirtschaftlich nur dann sinnvoll, wenn es einen Anschlusszwang gibt. Durch einen solchen Anschlusszwang werden jedoch Nährstoffe den Gärten entzogen, die viel besser direkt im Nährstoffkreislauf vor Ort verbleiben. Ökologisch gesehen ist dies abzulehnen. Insofern soll es beim Bringsystem bleiben. Bei Bedarf wäre das Bringsystem durch zusätzliche Annahmestellen zu verdichten.

5.4.4 Sperrabfall

Zum Sperrabfall gehören feste Abfälle, die in privaten Haushaltungen anfallen, aber wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die vorgeschriebenen Abfallbehälter passen und die nicht den Bauabfällen zuzuordnen sind. Sperrabfall wird im Holsystem zweimal pro Jahr auf Anforderung abgeholt. Für diese Dienstleistungen sind keine gesonderten Gebühren zu entrichten, das bereitgestellte Volumen darf jeweils 4 m³ jedoch nicht überschreiten. Mehrmengen werden auf Anforderung gegen Gebühr entsorgt. Außerdem kann Sperrmüll auf den Entsorgungsanlagen Helvesiek und Seedorf angeliefert werden. Bis zu einer Menge von 4 m³ wird hierfür eine pauschale Gebühr erhoben. Sammlung, Sortierung und Verwertung bzw. Entsorgung der nicht verwertbaren Bestandteile erfolgen durch private Unternehmen. Der Entsorgungsvertrag endet frühestens Mitte 2027.

Die Sperrmüllstraßensammlung wurde ab 01.01.2019 aufgegeben und durch ein reines Anforderungssystem ersetzt. Grund dafür waren Lärmbelästigung und Verunreinigung der Umgebung durch private Sammler. Die bereitgestellten Abfälle wurden an den Vortagen und in den Abend- und Nachtstunden von privaten Sammlern durchsucht, um den Sperrabfällen die Wertstoffe zu entziehen. Dabei wurden die Abfälle zerfleddert oder mit Gegenständen ergänzt, die von den Anliegern nicht bereitgestellt wurden oder gar keinen Sperrabfall darstellen.

Durch die Novellierung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sollen Wiederverwertung und Recycling beim Sperrabfall besonders gestärkt werden. Der öRE wird dadurch verpflichtet Sperrmüll in einer Weise zu sammeln, welche die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling der einzelnen Bestandteile ermöglicht. Der öRE wird künftig verstärkt auf Möglichkeiten der Wiederverwertung von Erzeugnissen und damit im Ergebnis der

Sperrmüllvermeidung hinwirken. Diese Beratungspflicht eröffnet u.a. die Möglichkeit, auf eine schonende Erfassung im Bringsystem an den Entsorgungsanlagen hinzuwirken.

Um die stoffliche Verwertung des Sperrmülls zu fördern, wurden bei der letzten Ausschreibung die Angebote, bei denen Komponenten des Sperrmülls dem Recycling zugeführt werden, mit einem Bonus bewertet. Metalle blieben bei der Bonusbewertung unberücksichtigt, da diese auf jedem Behandlungsweg dem Recycling zugeführt werden. Die stoffliche Verwertung muss im Vertragsvollzug nachgewiesen werden, d.h. werden die zugesagten Recyclingquoten nicht erreicht, entfällt oder verringert sich der Bonus.

Durch die Gesetzesänderungen wird insgesamt kein Massenrückgang erwartet.

5.4.5 Gewerbliche Abfälle

Unter Gewerbeabfall werden zusammenfassend Abfälle verstanden, die in gewerblichen Betrieben, Geschäften, Dienstleistungsbetrieben, öffentlichen Einrichtungen und der Industrie anfallen. Generell sind hier nur Abfälle gemeint, die wegen ihrer Art und Zusammensetzung gemeinsam mit Hausabfällen behandelt oder entsorgt werden können; sie werden als hausmüllähnlich bezeichnet. Das Massenniveau ist niedrig und wird daher hier nicht dargestellt. Es wird sich in den kommenden Jahren vermutlich nicht wesentlich ändern.

5.4.6 Bauabfälle

Die Zuständigkeit des Landkreises als öRE liegt ausschließlich in seinem Hoheitsgebiet bei Abfällen aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, bei Letzteren jedoch nur, wenn sie nicht verwertet werden oder keine eigenen Deponierungsmöglichkeiten verfügbar sind. Dieses bedeutet entweder die tatsächliche Planung und Realisierung entsprechender Kapazitäten oder die Entsorgung anderweitig durch Dritte sicherzustellen.

Nach der Abfallbewirtschaftungssatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) stellt der Begriff Bauabfall den Oberbegriff für Bauschutt, Straßenaufbruch, Erdaushub und Baustellenabfälle ohne schädliche Verunreinigungen und fest gebundene asbesthaltige Baustoffe dar. Die Bauabfälle spielen für den Landkreis als öRE nur eine untergeordnete Rolle, da sie überwiegend durch eine von der privaten Entsorgungswirtschaft organisierten Entsorgung zugeführt werden. Der Abfallwirtschaft werden praktisch nur geringe Massen an Böden und asbesthaltige Baustoffe - in der Regel Dachplatten - zugeführt. Das entbindet den Landkreis jedoch nicht von der Pflicht, entsprechende Entsorgungskapazitäten zu schaffen.

Ablagerungskapazitäten stehen im Kreisgebiet nicht zur Verfügung. Die nächstgelegene Deponie befindet sich in Hittfeld, Landkreis Harburg. Diese wird durch einen privaten Dritten betrieben. Angesichts der dem Landkreis in den vergangenen Jahren angelieferten Masse an

zu deponierenden Abfällen ~~ist nicht beabsichtigt, eine Nachfolgeanlage für die Deponie Helvesiek zu errichten. Ein wirtschaftlicher Betrieb lässt sich mit derartigen Massen nicht darstellen. Es wird die Beteiligung an einem Standort gemeinsam mit benachbarten Gebietskörperschaften angestrebt.~~ **lässt sich eine solche Deponie nicht allein vom Landkreis wirtschaftlich betreiben. Daher wurde vom Kreistag beschlossen, Gespräche mit den Nachbarlandkreisen aufzunehmen, um eine gemeinsame landkreisübergreifende Standortsuche für eine Deponie der Klasse I zu prüfen. Hiermit wurde bereits begonnen.**

5.4.7 Altholz

Die getrennte Erfassung von Altholz leistet einen positiven Beitrag zur Sekundärrohstoffwirtschaft und entspricht einem modernen Stoffstrommanagement. Insbesondere die stoffliche Verwertung trägt zum Ressourcenschutz bei. Altholz kann auf den Wertstoffhöfen in Helvesiek und Seedorf abgegeben werden. Es wird energetisch verwertet. Seit dem 01.01.2021 wird Altholz in den Klassen A I bis A III sowie A IV getrennt erfasst. Im Jahr 2021 wurden ca. 227 Mg Altholz angeliefert. Es wird in den kommenden Jahren mit einer leichten Steigerung der Masse gerechnet. Innerhalb der Laufzeit dieses Abfallwirtschaftskonzeptes sollen ökonomisch und ökologisch sinnvolle Wege geprüft werden, um den Altholzanteil auch bei der haushaltsnahen Sammlung von Sperrmüll abzutrennen.

5.5 Abfälle zur Beseitigung

5.5.1 Problemabfälle und schadstoffhaltige Kleinmengen

Die Abfallwirtschaft führt vierteljährlich mobile Schadstoffsammlungen in den Verwaltungseinheiten des Landkreises durch. In der Regel werden vor allem Lacke, Farben, Säuren, Laugen und Reinigungsmittel abgegeben. Die Sammlung umfasst auch Elektrokleingeräte. Daneben bestehen mit den Wertstoffhöfen Helvesiek und Seedorf zwei stationäre Annahmestellen. Die überwiegenden Entsorgungswege für die Problemabfälle sind Sonderabfallverbrennungs- und chemisch-physikalische Anlagen. Das getrennte Erfassungssystem hat sich bewährt. Der vierteljährliche Turnus soll beibehalten werden. Der derzeitige Vertrag sichert die Sammlung und Entsorgung bis zum 30.06.2024. Abhängig von den Vorgaben des Vergaberechts ist eine Ausschreibung spätestens zum dritten Quartal 2023 durchzuführen.

5.5.2 Asbesthaltige Bauabfälle

Asbest ist die Bezeichnung für natürlich vorkommende feinfaserige Mineralien. Da Asbest außerordentlich hitze- und chemikalienbeständig ist, wurde es zur Herstellung vielfältiger Produkte eingesetzt. Asbesthaltige Bauabfälle werden nach dem Europäischen Abfallverzeichnis als gefährlicher Abfall (Sonderabfall) eingestuft. Sie werden staubdicht verpackt angenommen, umgeschlagen und in externen Deponien abgelagert.

Die Gesamtmasse an asbesthaltigen Abfällen ist überschaubar und liegt regelmäßig bei weniger als 200 Mg im Jahr. Wegen des bereits seit Jahren bestehenden Anwendungsverbotes **aber gleichzeitig sich abzeichnender Verschärfungen an die Entsorgungswege von potentiell asbesthaltigen Abfällen ist die Entwicklung schwer einzuschätzen. mittel- und langfristig von einem weiteren Massenrückgang auszugehen.**

Annahme, Umschlag und weitere Entsorgung auf auswärtigen Deponien erfolgen derzeit ohne Schwierigkeiten. Während der Nutzungsdauer der nächstgelegenen Deponie Hittfeld werden derzeit keine Entsorgungsprobleme über Ausschreibung der Leistung erwartet. Direkte vertragliche Verpflichtungen mit dieser Deponie bestehen nicht.

5.6 Klärschlamm

Der Umgang mit Klärschlämmen wird im Rahmen dieser Fortschreibung nicht betrachtet, da die Abfälle nicht überlassungspflichtig sind. Die Zuständigkeit für die Entsorgung von Klärschlämmen liegt bei den Betreibern der Kläranlagen, d.h. den Kommunen des Landkreises Rotenburg (Wümme).

6 Verbotswidrig lagernde Abfälle gemäß § 10 NAbfG und § 20 KrWG

Gemäß § 10 NAbfG ist der öRE dazu verpflichtet, Abfälle, die verbotswidrig im Wald oder der übrigen freien Landschaft abgelagert werden, zu entsorgen, soweit keine Person rechtlich dazu verpflichtet ist. Die Kosten für die Entsorgung dieses sogenannten „wilden Mülls“ hat der öRE zu tragen, soweit der Verursacher nicht bzw. nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden kann. Melden Bürgerinnen und Bürger, Kommunen oder auch die Polizei diese Abfälle der zuständigen unteren Abfallbehörde, werden die Ablagerungen entweder von den Mitarbeitern der Entsorgungsanlage Helvesiek oder beauftragten Dritten schnellstmöglich eingesammelt. Dadurch soll vermieden werden, dass es zu weiteren Zustellungen kommt. Die gesammelten Abfälle werden nach Helvesiek gebracht und den entsprechenden Verwertungs- bzw. Entsorgungswegen zugeführt.

Darüber hinaus unterstützen die Kommunen des Landkreises die Sammlung dieser Abfälle. Die Bauhöfe nehmen Abfälle aus der freien Landschaft auf, soweit kein Verursacher erkennbar ist und bringen diese zu den Entsorgungsanlagen des Landkreises.

Die Entwicklungen im Zusammenhang mit der EU-Einwegkunststoffrichtlinie werden beobachtet. Sollten sich hieraus Möglichkeiten der Kostenerstattung ergeben, werden diese genutzt.

Neben den o.g. gemeldeten Abfallablagerungen werden jährlich ehrenamtliche Müllsammelaktionen durchgeführt. Während in 2019 insgesamt 39 Landschaftsputzaktionen im gesamten Kreisgebiet durchgeführt wurden, konnten in 2020 Corona bedingt keine Sammlungen in gewohnter Form durchgeführt werden. Die Organisatoren der Aktionen können die eingesammelten Abfälle nach Wertstoffen getrennt bei den Entsorgungsanlagen kostenfrei abgeben. Alternativ werden von Seiten des Landkreises Container bereitgestellt, die dann auf Kosten des Landkreises einer Entsorgung oder Verwertung zugeführt werden.

7 Bewertung der Ist-Situation

Zusammenfassend stellt sich die Situation einzelner Abfallarten wie folgt dar:

Hausabfall	Die Entwicklung der Massen ist nahezu gleichbleibend. Die Entsorgung ist durch Vertrag mittelfristig sichergestellt.
Sperrabfall	Sperrabfall wird sortiert und teilweise stofflich, zumindest jedoch thermisch verwertet. Jetzt rückt durch gesetzliche Vorgaben die Weiterverwendung verstärkt in den Fokus. Hier gilt es in den nächsten Jahren die Möglichkeiten auszubauen.
Bioabfall	Die Grünschnittmassen scheinen sich auf dem sehr hohen Niveau einzupendeln. Die Grünschnittsammelplätze werden von der Bevölkerung sehr gut angenommen. Die Frequentierung der Biotonnen für Küchenabfälle ist dagegen gering. Aufgrund der geringen Störstoffe im Grünschnitt lässt sich ein Kompost hoher Qualität herstellen, der trotz Verschärfungen im Düngerecht nach wie vor Abnehmer findet.
Verpackungsabfall (DSD)	Die Gestaltung der Sammlung von Leichtverpackungen und Altglas ist mit den Systembetreibern regelmäßig abzustimmen, wobei die Gestaltungsmöglichkeiten des Landkreises aufgrund von gesetzlichen Vorgaben sehr eingeschränkt sind. Durchgesetzt wurde, soweit fahrzeugtechnisch möglich, die Umstellung vom Sammelsystem Gelber Sack zur Gelben Tonne. Dies ist eine deutliche Verbesserung trotz Anfangsschwierigkeiten bei der Gestellung der Tonnen.
Altpapier	Die Entwicklung der Massen ist stabil. Das eingeführte Holsystem mit gestellten Papierbehältnissen hat sich bewährt. Die Altpapierpreise unterliegen extremen Schwankungen. Die Dualen Systeme beteiligen sich an den Sammelkosten, die ebenfalls regelmäßig abzustimmen und anzupassen sind.
Elektroaltgeräte	Die Abgabemöglichkeit für Elektrokleingeräte auf einigen Grünschnittsammelplätzen sowie deren Mitnahme bei der Anmeldung von Großgeräten hat sich bewährt und leistet einen Beitrag zur Rückgewinnung von wertvollen Rohstoffen.
Problemabfälle	Das vorhandene System - feste Annahmestellen auf den Wertstoffhöfen Helvesiek / Seedorf und 4 x jährliche mobile Sammlungen hat sich bewährt und wird so fortgeführt.
Bauabfall	Im Kreisgebiet anfallende Abfälle werden überwiegend verwertet und nicht über den öRE entsorgt. Für mineralische Abfälle, die abgelagert werden müssen, fehlen im nördlichen Teil des Landes Niedersachsen mittelfristig die erforderlichen Anlagen. Eine kommunale Deponie ist

	<p>nicht geplant, da sie wirtschaftlich nicht dargestellt werden kann. Beschlossen wurde, eine Standortsuche für eine Deponie Klasse I gemeinsam mit den Nachbarlandkreisen anzustreben. Hiermit wurde begonnen. Es wird die Beteiligung an einem Standort gemeinsam mit benachbarten Gebietskörperschaften angestrebt.</p>
--	--

8 Zielvorstellungen

Die Pflichten des Landkreises Rotenburg (Wümme) als öRE sollen wie folgt weiterentwickelt werden:

- Die Verwertung und Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushalten und die Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen soll weiterhin durch vertragliche Vereinbarungen zur Mitbenutzung solcher Anlagen sichergestellt werden. Hierfür sind eine vorausschauende Ausschreibung der Leistung und geeignete Vertragslaufzeiten unabdingbar.
- In den letzten Jahren macht sich zunehmend ein rückläufiger Wettbewerb auf dem Entsorgungsmarkt bemerkbar. Diese Entwicklung ist genau zu beobachten, ggf. sind Alternativen zu überdenken.
- Für überlassene Abfälle geeignete Möglichkeiten der Weiterverwendung und Verwertung zu eruieren ist ein laufender Prozess in der Kreislaufwirtschaft. Die gesetzlich vorgeschriebene Abfallhierarchie ist stets im Blick zu behalten. Sofern aber nichts anders möglich ist, müssen Abfälle umweltverträglich beseitigt werden.
- Die Entwicklung der Abfallströme ist genau zu beobachten. Absehbar zusätzliche Behandlungs-/Entsorgungskontingente sind rechtzeitig zu sichern.
- Durch die Deponiebelüftung wird die Deponie Helvesiek sukzessive in einen emissionsarmen Zustand überführt. Dies ist ein Betrag zum Klimaschutz, da durch den Prozess der Deponiebelüftung eine Reduktion klimarelevanter Deponiegasemissionen stattfindet.
- Die Abgabemöglichkeiten für kleine Elektroaltgeräte sollen nach Möglichkeit ausgebaut, noch kundenfreundlicher gestaltet werden.
- Zur Vermeidung von langen Transportwegen soll die Behandlungskapazität von Grünschnitt in der eigenen Kompostierungsanlage im Rahmen der vorhandenen Genehmigung sukzessive gesteigert werden.
- Durch Abfallberatung und Gebührengestaltung sollen die Bürger zur Abfallvermeidung angeregt werden. Die Gebühren sollen gerecht und kostengünstig, die Gebührenentwicklung stetig sein.
- Das Onlineangebot soll weiterentwickelt werden.

- Eine möglichst hohe Zufriedenheit der Einwohner mit den abfallwirtschaftlichen Leistungen wird angestrebt.

Anhang: Verzeichnis der Abbildungen und Tabellen

Abb. 1	Kreisgebiet mit Entsorgungsanlagen-----	4
Abb. 2	Entsorgungswege -----	9
Abb. 3	Entwicklung der Hausabfallmassen -----	10
Abb. 4	Entwicklung der Sperrabfallmassen-----	11
Abb. 5	Entwicklung der dem Landkreis überlassenen Gewerbeabfallmassen -----	12
Abb. 6	Massenentwicklung der Bauabfälle, die dem Landkreis zur Entsorgung überlassen werden -----	12
Abb. 7	Entwicklung der Grünabfallmassen -----	13
Abb. 8	Entwicklung der LVP-Massen (Gelber Sack - DSD)-----	14
Abb. 9	Entwicklung der Altglasmassen -----	14
Abb. 10	Entwicklung der vom Landkreis verwerteten Altpapiermassen -----	15
Abb. 11	Entwicklung der Massen an Problemabfällen -----	16
Abb. 12	Entwicklung der Massen an Elektroaltgeräte -----	16
Abb. 13	Massenentwicklung Abfälle zur thermischen Behandlung, Sortierung und Deponierung -----	23
Abb. 14	Entwicklung des Behältervolumens -----	24
Tab. 1	Übersicht über die wesentlichen Verträge des Abfallwirtschaftsbetriebes -----	6
Tab. 2	Anzahl der Behälter (Stand 04/2022) -----	24

Eingegangene Stellungnahmen zum Abfallwirtschaftskonzept im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, Ämter und Fachbehörden

Stellung genommen haben:	Datum	Stellungnahme in Stichworten	Bewertung und Rückmeldung	Auswirkungen auf AWK / Folgerung
Ausschuss für Abfallwirtschaft Abg. Schnellrieder	14.06.2022	Frage ob Verwertungsquoten für Verpackungsabfälle und Sperrabfall abgenommen werden sollten	Rückmeldung bzgl. Verwertungsmengen erfolgt in der nächsten Ausschusssitzung (01.12.2022)	Ergänzung bei 5.4.4 - Bonussystem für die stoffliche Verwertung des Sperrmülls wurde in der letzten Ausschreibung berücksichtigt. Ergänzung vor Beteiligung/Auslegung vorgenommen
Niedersächsische Landesforsten	08.07.2022	Keine Bedenken		keine Auswirkung
Stadt Bremervörde	13.07.2022	Auf die Probleme der Kommunen bzgl. Standorte für Altglascontainer wird nicht ausreichend eingegangen; Lösungsvorschlag beigefügt	Die angeregte Rücknahmepflicht des Handels wird gegenüber den Dualen Systemen kommuniziert. Rückmeldung im Erörterungstermin	Textstelle im AWK nicht geändert
NABU-Bremervörde-Zeven	18.07.2022	bei 5.3.4 sollte der letzte Satz entfallen oder neu formuliert werden; bei 5.4.6 Änderungen, da aktuelle Beschlusslage des Kreistages nicht dargestellt wird.	Rückmeldung im Erörterungstermin	bei Kap. 5.3.4 wird der letzte Satz gestrichen; in Kap. 5.4.6. wurde der Text im entspr. Absatz geändert sowie in Kap. 7 angepasst
Gemeinde Selsingen	18.07.2022	bei Punkt 5.4.6 wird die aktuelle Beschlusslage des Kreistages nicht dargestellt.	Rückmeldung im Erörterungstermin	in Kap. 5.4.6. wurde derText im entspr. Absatz geändert sowie in Kap. 7 angepasst.
IHK Stade	21.07.2022	Anregung, die Schaffung aufkommensnaher Entsorgungsmöglichkeiten für gering belastete mineralische Abfälle – unabhängig vom geplanten Standort in Haaßel – zu forcieren. (Punkt 5.4.6)	Rückmeldung im Erörterungstermin	in Kap. 5.4.6. wurde derText im entspr. Absatz geändert sowie in Kap. 7 angepasst;
Niedersächsisches Umweltministerium	21.07.2022	Es wird darum gebeten, die grundlegenden Anforderungen des Leitfadens für die Aufstellung von Abfallwirtschaftskonzepten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) in Nds. zu beachten. Im Einzelnen sind zu überarbeiten: Kap. 2 Rechtl. Rahmenbedingungen, 5.1.1 Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit, 5.2.3 Alttextilien, 5.2.4 Repair Cafes, 5.2.5 Sozialkaufhäuser, 5.3.1 Elektroaltgeräte, 5.3.2 Batterien, 5.5.2 Asbesthaltige Bauabfälle, 8 Zielvorstellungen.	Rückmeldung im Erörterungstermin	Leitfaden wurde bereits berücksichtigt; bei Kap. 2 wurde sich an den Vorgaben des Leitfadens und Vorgaben des §5 NAbfG orientiert; Bei Kap. 5.1.1 Text wurde aufgrund der Anregung ergänzt (Abs. 2); in Kap. 5.2.3 Text wurde aufgrund der Anregung ergänzt; Kap. 5.2.4 die Anregung wurde aufgenommen; 5.2.5 keine Änderung da der Text bereits die wesentlichen Punkte beinhaltet; in Kap. 5.3.1 wurde der Text um die Anregungen ergänzt (zu klären, ob zertifizierte Ersthahndlungsanlage im LK ROW); Kap 5.3.2 wurde um den Hinweis ergänzt; Kap. 5.5.2 Hinweis wurde berücksichtigt; Kap. 8 Anregung wird nicht übernommen, da angegebene Ziele nicht messbar bzw. terminiert werden können.
Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, B	13.07.2022	keine gesetzeskonforme Umsetzung der Getrennsammlung von Bioabfällen. Es sind daher unverzüglich konkrete Maßnahmen einzuleiten, um die Getrennsammlung der Bioabfälle im Landkreis Rotenburg gesetzeskonform umzusetzen.	Rückmeldung/Antwort erfolgte schriftlich innerhalb der gesetzten Frist.	keine Auswirkung
HWK	25.07.2022	Keine Bedenken		keine Auswirkung
Landesamt für Bergbau, Energie u. Geologie	27.07.2022	Hinweis, dass bei zukünftigen Baumaßnahmen im Zuge des AWKs mitgeteilte Betreiber zur beteiligten sind; sonst keine weiteren Hinweise oder Anregungen	keine Rückmeldung erforderlich	keine Auswirkung



Beschlussvorlage Abfallwirtschaftsbetrieb Tagesordnungspunkt: 6		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0297 Status: öffentlich Datum: 18.11.2022		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
01.12.2022	Ausschuss für Abfallwirtschaft			
08.12.2022	Kreisausschuss			
21.12.2022	Kreistag			

Bezeichnung:

Änderung der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme)
(Abfallbewirtschaftungssatzung)

Sachverhalt:

Die Anlage zur Abfallbewirtschaftungssatzung muss aufgrund von Hinweisen des niedersächsischen Umweltministeriums bei einzelnen Abfallschlüsselnummern angepasst werden. In dem Zusammenhang ist auch der Text in § 2 Abs. 3 geringfügig anders zu formulieren.

Die Änderungen sind in den Anlagen farblich hervorgehoben.

Beschlussvorschlag:

Die im Entwurf vorliegende 1. Satzung zur Änderung der Abfallbewirtschaftungssatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird beschlossen.

Prietz

Erläuterungen:

* gefährlicher Abfall

A Ausschluss

E Entsorgungspflicht

J Einzelfallprüfung erforderlich: Die mit „J“ gekennzeichneten Abfälle können auf formlosen Antrag, mit Zustimmung der zuständigen Behörde übernommen werden, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass der Abfall aufgrund seiner chemisch-physikalischen Beschaffenheit oder wegen seiner geringen Menge in einer Entsorgungs-/Verwertungsanlage des Landkreises Rotenburg (Wümme) entsorgt werden kann.

a. n. g. anderweitig nicht genannt

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	A/E/J
01	ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN	
01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen	
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	A
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	A
01 03	Abfälle aus dem physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	
01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz	A
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	A
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	A
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	A
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	A
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Abfällen, die unter 01 03 10 fallen	A
01 03 10	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung, der gefährliche Stoffe enthält, mit Ausnahme der unter 01 03 07 genannten Abfälle	A
01 03 99	Abfälle a. n. g.	A
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	A
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	A
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	A
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	A
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	A
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	A
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	A
01 04 99	Abfälle a. n. g.	A
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle	
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	A
01 05 05*	ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle	A
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	A
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	A
01 05 99	Abfälle a. n. g.	A
02	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN	
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	A
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	A

Anlage zur Abfallbewirtschaftungssatzung

02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	A
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	E
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	A
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	A
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	A
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	A
02 01 10	Metallabfälle	E
02 01 99	Abfälle a. n. g.	A
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs	
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	A
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	A
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
02 02 99	Abfälle a. n. g.	A
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe u. Hefeextrakt sowie der Zubereitung und	
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	A
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	A
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	A
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
02 03 99	Abfälle a. n. g.	A
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung	
02 04 01	Rübenerde	A
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	A
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
02 04 99	Abfälle a. n. g.	A
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung	
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
02 05 99	Abfälle a. n. g.	A
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren	
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	A
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
02 06 99	Abfälle a. n. g.	A
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)	
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	A
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	A
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung	A
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A

Anlage zur Abfallbewirtschaftungssatzung

02 07 99	Abfälle a. n. g.	A
03	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE	
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln	
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	A
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	A
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	A
03 01 99	Abfälle a. n. g.	A
03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung	
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel	A
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel	A
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel	A
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel	A
03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	A
03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.	A
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe	
03 03 01	Rinden und Holzabfälle	A
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	A
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	A
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	A
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	A
03 03 09	Kalkschlammabfälle	A
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	A
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	A
03 03 99	Abfälle a. n. g.	A
04	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE	
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie	
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	A
04 01 02	geäschertes Leimleder	A
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	A
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe	A
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe	A
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	A
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	E
04 01 99	Abfälle a. n. g.	A
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie	
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	E
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)	A
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	A
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	E

Anlage zur Abfallbewirtschaftungssatzung

04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	A
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	A
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	A
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	E
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	E
04 02 99	Abfälle a. n. g.	A
05	ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE	
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination	
05 01 02*	Entsalzungsschlämme	A
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks	A
05 01 04*	saure Alkylschlämme	A
05 01 05*	verschüttetes Öl	A
05 01 06*	ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	A
05 01 07*	Säureteere	A
05 01 08*	andere Teere	A
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	A
05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	A
05 01 12*	säurehaltige Öle	A
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeiswasseraufbereitung	A
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen	A
05 01 15*	gebrauchte Filtertone	A
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung	A
05 01 17	Bitumen	A
05 01 99	Abfälle a. n. g.	A
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse	
05 06 01*	Säureteere	A
05 06 03*	andere Teere	A
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen	A
05 06 99	Abfälle a. n. g.	A
05 07	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport	
05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle	A
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle	A
05 07 99	Abfälle a. n. g.	A
06	ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN	
06 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren	
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure	A
06 01 02*	Salzsäure	A
06 01 03*	Flusssäure	A
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure	A

Anlage zur Abfallbewirtschaftungssatzung

06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure	A
06 01 06*	andere Säuren	A
06 01 99	Abfälle a. n. g.	A
06 02	Abfälle aus HZVA von Basen	
06 02 01*	Calciumhydroxid	A
06 02 03*	Ammoniumhydroxid	A
06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid	A
06 02 05*	andere Basen	A
06 02 99	Abfälle a. n. g.	A
06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden	
06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	A
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	A
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	A
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	A
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	A
06 03 99	Abfälle a. n. g.	A
06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen	
06 04 03*	arsenhaltige Abfälle	A
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	A
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	A
06 04 99	Abfälle a. n. g.	A
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	A
06 06	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen	
06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	A
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen	A
06 06 99	Abfälle a. n. g.	A
06 07	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie	
06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	A
06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung	A
06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	A
06 07 04*	Lösungen und Säuren, z. B. Kontaktsäure	A
06 07 99	Abfälle a. n. g.	A
06 08	Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen	
06 08 02*	Abfälle, die gefährliche Chlorsilane enthalten	A
06 08 99	Abfälle a. n. g.	A
06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie	
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke	A
06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Calziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.	A
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Calziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	A

Anlage zur Abfallbewirtschaftungssatzung

06 09 99	Abfälle a. n. g.	A
06 10	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien, aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln	
06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
06 10 99	Abfälle a. n. g.	A
06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern	
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Calziumbasis aus der Titandioxidherstellung	A
06 11 99	Abfälle a. n. g.	A
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.	
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	A
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	A
06 13 03	Industrieruß	A
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	A
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß	A
06 13 99	Abfälle a. n. g.	A
07	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN	
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien	
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	A
07 01 99	Abfälle a. n. g.	A
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	A
07 02 13	Kunststoffabfälle	A
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	A
07 02 16*	Abfälle, die gefährliche Silicone enthalten	A
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten	A

Anlage zur Abfallbewirtschaftungssatzung

07 02 99	Abfälle a. n. g.	A
07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)	
07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	A
07 03 99	Abfälle a. n. g.	A
07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden	
07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 04 09*	Halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	A
07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 04 99	Abfälle a. n. g.	A
07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika	
07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 05 07*	Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen	A
07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen	A
07 05 99	Abfälle a. n. g.	A
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln	
07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A

Anlage zur Abfallbewirtschaftungssatzung

07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	A
07 06 99	Abfälle a. n. g.	A
07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.	
07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	A
07 07 99	Abfälle a. n. g.	A
08	ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN	
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	A
08 01 13*	Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
08 01 14	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	A
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	A
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	A
08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	A
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle	A
08 01 99	Abfälle a. n. g.	A
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)	
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	A
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	A
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten	A
08 02 99	Abfälle a. n. g.	A
08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben	
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	A
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	A
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A

Anlage zur Abfallbewirtschaftungssatzung

08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	A
08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	A
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	A
08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen	A
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	A
08 03 19*	Dispersionsöl	A
08 03 99	Abfälle a. n. g.	A
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)	
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	A
08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen	A
08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	A
08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	A
08 04 17*	Harzöle	A
08 04 99	Abfälle a. n. g.	A
08 05	Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle	
08 05 01*	Isocyanatabfälle	A
09	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE	
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie	
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	A
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	A
09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	A
09 01 04*	Fixierbäder	A
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	A
09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	A
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	A
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	A
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien	A
09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	A
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen	A
09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	A
09 01 99	Abfälle a. n. g.	A
10	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN	
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	A
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	A
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	A

Anlage zur Abfallbewirtschaftungssatzung

10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	A
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	A
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	A
10 01 09*	Schwefelsäure	A
10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	A
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	A
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	A
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	A
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	A
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	A
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	A
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	A
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 01 99	Abfälle a. n. g.	A
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie	
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	A
10 02 02	unbearbeitete Schlacke	A
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 02 08	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	A
10 02 10	Walzzunder	A
10 02 11*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	A
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	A
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	A
10 02 99	Abfälle a. n. g.	A
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie	
10 03 02	Anodenschrott	A
10 03 04*	Schlacken aus der Erstschmelze	A
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	A
10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitschmelze	A
10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitschmelze	A
10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	A
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt	A
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	A
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	A

Anlage zur Abfallbewirtschaftungssatzung

10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	A
10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	A
10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	A
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25	A
10 03 27*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	A
10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen	A
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fa	A
10 03 99	Abfälle a. n. g.	A
10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie	
10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	A
10 04 02*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	A
10 04 03*	Calciumarsenat	A
10 04 04*	Filterstaub	A
10 04 05*	andere Teilchen und Staub	A
10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
10 04 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	A
10 04 99	Abfälle a. n. g.	A
10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie	
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	A
10 05 03*	Filterstaub	A
10 05 04	andere Teilchen und Staub	A
10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
10 05 08*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	A
10 05 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	A
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	A
10 05 99	Abfälle a. n. g.	A
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie	
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	A
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	A
10 06 03*	Filterstaub	A
10 06 04	andere Teilchen und Staub	A
10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A

Anlage zur Abfallbewirtschaftungssatzung

10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
10 06 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	A
10 06 99	Abfälle a. n. g.	A
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie	
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	A
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	A
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
10 07 04	andere Teilchen und Staub	A
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
10 07 07*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	A
10 07 99	Abfälle a. n. g.	A
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie	
10 08 04	Teilchen und Staub	A
10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)	A
10 08 09	andere Schlacken	A
10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	A
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10	A
10 08 12*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	A
10 08 13	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen	A
10 08 14	Anodenschrott	A
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	A
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	A
10 08 19*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen	A
10 08 99	Abfälle a. n. g.	A
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl	
10 09 03	Ofenschlacke	A
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	A
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	A
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	A
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	A
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	A
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 09 12	andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	A
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	A

Anlage zur Abfallbewirtschaftungssatzung

10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	A
10 09 99	Abfälle a. n. g.	A
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen	
10 10 03	Ofenschlacke	A
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	A
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	A
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	A
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	A
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	A
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	A
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	A
10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	A
10 10 99	Abfälle a. n. g.	A
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	
10 11 03	Glasfaserabfall	A
10 11 05	Teilchen und Staub	A
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	A
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	A
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Kathodenstrahlröhren)	A
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	A
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	A
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	A
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	A
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Anwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	A
10 11 99	Abfälle a. n. g.	A
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug	
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	A
10 12 03	Teilchen und Staub	A
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
10 12 06	verworfenen Formen	A
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	A
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A

Anlage zur Abfallbewirtschaftungssatzung

10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	A
10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	A
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11	A
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
10 12 99	Abfälle a. n. g.	A
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen	
10 13 01	Rohmischungen vor dem Brennen	A
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	A
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	A
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	A
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	A
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	A
10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	A
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	A
10 13 99	Abfälle a. n. g.	A
10 14	Abfälle aus Krematorien	
10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	A
11	ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHTEISEN-HYDROMETALLURGIE	
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)	
11 01 05*	saure Beizlösungen	A
11 01 06*	Säuren a. n. g.	A
11 01 07*	alkalische Beizlösungen	A
11 01 08*	Phosphatierschlämme	A
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	A
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	A
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen	A
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	A
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	A
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
11 01 99	Abfälle a. n. g.	A
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie	
11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)	A
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	A
11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	A
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen	A
11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A

Anlage zur Abfallbewirtschaftungssatzung

11 02 99	Abfälle a. n. g.	A
11 03	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen	
11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle	A
11 03 02*	andere Abfälle	A
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung	
11 05 01	Hartzink	A
11 05 02	Zinkasche	A
11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
11 05 04*	gebrauchte Flussmittel	A
11 05 99	Abfälle a. n. g.	A
12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN	
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	A
12 01 02	Eisenstaub und -teile	A
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	A
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	A
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	A
12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	A
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	A
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	A
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	A
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle	A
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	A
12 01 13	Schweißabfälle	A
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	A
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	A
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	A
12 01 18*	ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	A
12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	A
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	A
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die nicht unter 12 01 20 fallen	A
12 01 99	Abfälle a. n. g.	A
12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)	
12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten	A
12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung	A
13	ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUSSEER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER KAPITEL 05, 12 UND 19 FALLEN)	
13 01	Abfälle von Hydraulikölen	
13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB (1) enthalten	A
13 01 04*	chlorierte Emulsionen	A
13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen	A

Anlage zur Abfallbewirtschaftungssatzung

13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	A
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	A
13 01 11*	synthetische Hydrauliköle	A
13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	A
13 01 13*	andere Hydrauliköle	A
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen	
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	A
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe und Schmieröle auf Mineralölbasis	A
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	A
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	A
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	A
13 03	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen	
13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	A
13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	A
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	A
13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	A
13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	A
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	A
13 04	Bilgenöle	
13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	A
13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	A
13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	A
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern	
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	A
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	A
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	A
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	A
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	A
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	A
13 07	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen	
13 07 01*	Heizöl und Diesel	A
13 07 02*	Benzin	A
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	A
13 08	Ölabfälle a. n. g.	
13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	A
13 08 02*	andere Emulsionen	A
13 08 99*	Abfälle a. n. g.	A
14	ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITTELN, KÜHLMITTELN UND TREIBGASEN (AUSSER ABFÄLLE, DIE UNTER KAPITEL 07 ODER 08 FALLEN)	
14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen	
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	A
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	A

Anlage zur Abfallbewirtschaftungssatzung

14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	A
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	A
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	A
15	VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)	
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	E
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	E
15 01 03	Verpackungen aus Holz	E
15 01 04	Verpackungen aus Metall	E
15 01 05	Verbundverpackungen	E
15 01 06	gemischte Verpackungen	E
15 01 07	Verpackungen aus Glas	E
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	E
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter	A
15 01 12	Verpackung aus Kunststoff	E
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	E
16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND	
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	
16 01 03	Altreifen	A
16 01 04*	Altfahrzeuge	A
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	A
16 01 07*	Ölfilter	A
16 01 08*	quecksilberhaltige Bauteile	A
16 01 09*	Bestandteile, die PCB enthalten	A
16 01 10*	explosive Bauteile (z. B. aus Airbags)	A
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge	A
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	A
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	A
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	A
16 01 16	Flüssiggasbehälter	A
16 01 17	Eisenmetalle	A
16 01 18	Nichteisenmetalle	A
16 01 19	Kunststoffe	A
16 01 20	Glas	A
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	A
16 01 22	Bauteile a. n. g.	A
16 01 99	Abfälle a. n. g.	A

Anlage zur Abfallbewirtschaftungssatzung

16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten	
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	A
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	A
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW oder HFKW enthalten	A
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	A
16 02 13*	gefährliche Bauteile ²²⁾ enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	A
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	A
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	A
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	A
16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse	
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	A
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	A
16 03 07	metallisches Quecksilber	A
16 04	Explosivabfälle	
16 04 01*	Munition	A
16 04 02*	Feuerwerkskörperabfälle	A
16 04 03*	andere Explosivabfälle	A
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien	
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltene Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	A
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	A
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	A
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	A
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	A
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	A
16 06	Batterien und Akkumulatoren	
16 06 01*	Bleibatterien	A
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	A
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	A
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	A
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	A
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	A
16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)	
16 07 08*	ölhaltige Abfälle	A
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	A
16 07 99	Abfälle a. n. g.	A
16 08	Gebrauchte Katalysatoren	
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	A
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle (3) oder deren Verbindungen enthalten	A
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.	A

Anlage zur Abfallbewirtschaftungssatzung

16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	A
16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	A
16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	A
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A
16 09	Oxidierende Stoffe	
16 09 01*	Permanganate, z. B. Kaliumpermanganat	A
16 09 02*	Chromate, z. B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat	A
16 09 03*	Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid	A
16 09 04*	oxidierende Stoffe a. n. g.	A
16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung	
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	A
16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	A
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	A
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03	A
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	A
17	BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)	
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	
17 01 01	Beton	E
17 01 02	Ziegel	E
17 01 03	Fliesen, und Keramik	E
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	A
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	E
17 02	Holz, Glas und Kunststoff	
17 02 01	Holz	E
17 02 02	Glas	A
17 02 03	Kunststoff	E
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	A
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	A
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	A
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)	
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	E
17 04 02	Aluminium	E
17 04 03	Blei	E

Anlage zur Abfallbewirtschaftungssatzung

17 04 04	Zink	E
17 04 05	Eisen und Stahl	E
17 04 06	Zinn	E
17 04 07	gemischte Metalle	E
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	E
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	A
17 05 04	Boden und Steine (bis LAGA M20 Z1.1.) mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	E
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	A
17 05 06	Baggergut (bis LAGA M20 Z1.1.) mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	E
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	A
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	E
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	A
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	A
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	E
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	A
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis	
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	E
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	A
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	A
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	A
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	E
18	ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE	
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	A
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)	A
18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	A
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	A
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	A
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	A
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	A
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	A
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	A
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	A
18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	A

Anlage zur Abfallbewirtschaftungssatzung

18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	A
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	A
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	A
18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	A
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	A
19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR	
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen	
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	A
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	A
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	A
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	A
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt	A
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	A
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	A
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	A
19 01 99	Abfälle a. n. g.	A
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)	
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	A
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	A
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	A
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	A
19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	A
19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 02 99	Abfälle a. n. g.	A
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle (4)	
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 08 fallen	A
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	A
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	A
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	A
19 03 08	teilweise stabilisiertes Quecksilber	A
19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung	
19 04 01	verglaste Abfälle	A

Anlage zur Abfallbewirtschaftungssatzung

19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
19 04 03*	nicht verglaste Festphase	A
19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern	A
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen	
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	A
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	A
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	A
19 05 99	Abfälle a. n. g.	A
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen	
19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	A
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	A
19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	A
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	A
19 06 99	Abfälle a. n. g.	A
19 07	Deponiesickerwasser	
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	A
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt	A
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.	
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	E
19 08 02	Sandfangrückstände	A
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	A
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	A
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	A
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	A
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten	A
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	A
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	A
19 08 13*	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	A
19 08 99	Abfälle a. n. g.	A
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser	
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	A
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	A
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	A
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	A
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	A
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	A
19 09 99	Abfälle a. n. g.	A
19 10	Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen	
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle	E

Anlage zur Abfallbewirtschaftungssatzung

19 10 02	NE-Metall-Abfälle	E
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	A
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	A
19 11	Abfälle aus der Altölaufbereitung	
19 11 01*	gebrauchte Filtertone	A
19 11 02*	Säureteere	A
19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle	A
19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	A
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	A
19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung	A
19 11 99	Abfälle a. n. g.	A
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.	
19 12 01	Papier und Pappe	A
19 12 02	Eisenmetalle	A
19 12 03	Nichteisenmetalle	A
19 12 04	Kunststoff und Gummi	A
19 12 05	Glas	A
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	A
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	A
19 12 08	Textilien	A
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	A
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	A
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	A
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser	
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	A
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	A
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	A
19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen	A
20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN	
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	
20 01 01	Papier und Pappe	E
20 01 02	Glas	E
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	E

Anlage zur Abfallbewirtschaftungssatzung

20 01 10	Bekleidung	E
20 01 11	Textilien	E
20 01 13*	Lösemittel	A
20 01 14*	Säuren	A
20 01 15*	Laugen	A
20 01 17*	Fotochemikalien	A
20 01 19*	Pestizide	A
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	A
20 01 23*	gebraucht Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	A
20 01 25	Speiseöle und -fette	E
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	A
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	A
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	E
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	A
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	E
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	A
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	E
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	A
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	E
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile (66) enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	A
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	E
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	A
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	E
20 01 39	Kunststoffe	E
20 01 40	Metalle	E
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	A
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.	E
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	E
20 02 02	Boden und Steine	E
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	E
20 03	Andere Siedlungsabfälle	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	E
20 03 02	Marktabfälle	E
20 03 03	Straßenkehricht	E
20 03 04	Fäkalschlamm	A
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	E
20 03 07	Sperrmüll	E
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	E

Anmerkungen:

(66)

Gefährliche Bauteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z. B. unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Akkumulatoren und Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.

(22)

Gefährliche Bauteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z. B. Akkumulatoren und unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.

(1) Für PCB gilt in dieser Abfallliste die Begriffsbestimmung der Richtlinie 96/59/EG

(2) Gefährliche Bestandteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z.B. Akkumulatoren und unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.

(3) Übergangsmetalle im Sinne dieses Eintrages sind: Scandium, Vanadium, Mangan, Kobalt, Kupfer, Yttrium, Niob, Hafnium, Wolfram, Titan, Chrom, Eisen, Nickel, Zink, Zirkonium, Molybdän und Tantal. Diese Metalle und ihre Verbindungen werden als gefährlich betrachtet, wenn sie als gefährliche Stoffe eingestuft wurden. Somit entscheidet die Einstufung als gefährliche Stoffe darüber, welche Übergangsmetalle und übergangsmetallhaltigen Verbindungen gefährlich sind.

(4) Stabilisierungsprozesse ändern die Gefährlichkeit der Bestandteile des Abfalls und wandeln somit gefährlichen Abfall in nicht gefährlichen Abfall um. Verfestigungsprozesse ändern die physikalische Beschaffenheit des Abfalls (z.B. flüssig in fest) durch die Verwendung von Zusatzstoffen, ohne die chemischen Eigenschaften zu berühren.

(5) Ein Abfall gilt als teilweise stabilisiert, wenn nach erfolgtem Stabilisierungsprozess kurz-, mittel- oder langfristig gefährliche Inhaltsstoffe, die nicht vollständig in nicht gefährliche Inhaltsstoffe umgewandelt wurden, in die Umwelt abgegeben werden könnten.

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallbewirtschaftungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch den Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetzes – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I Seite 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I Seite 3436) i.V.m. § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. Seite 273), zuletzt geändert durch §§ 31 bis 39 neu gefasst sowie Anlagen 3 bis 6 angefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 206) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 21.12.2022 folgende Satzung über die Abfallbewirtschaftung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallbewirtschaftungssatzung) vom 17.12.2020 wird in § 2 Abs. 3 wie folgt geändert:

„(3) Von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind

a) die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle mit der Kennzeichnung „A“ zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, wobei bei gefährlichen Abfällen mit der Kennzeichnung „A“ dieser Ausschluss erst ab einer Gesamtmenge gefährlicher Abfälle von mehr als 2.000 kg pro Jahr bei einem Abfallerzeuger greift.

~~b) gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sofern bei einem Abfallerzeuger jährlich insgesamt mehr als 2.000 kg dieser Abfälle anfallen.~~

b) Verpackungsabfälle im Sinne der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung), soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen, mit Ausnahme von Papier, Pappe und Kartonage.

c) Altfahrzeuge im Sinne der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung - AltfahrzeugV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.6.2002 (BGBl. I S. 2214), zuletzt geändert durch Artikel 118 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, Nr. 29), soweit es sich nicht um die in § 20 Abs. 3 KrWG bezeichneten Kraftfahrzeuge und Anhänger handelt, bei denen der Halter oder Eigentümer nicht festgestellt werden kann.“

Artikel 2

Die Anlage der Abfallbewirtschaftungssatzung wird durch die anliegende Fassung ersetzt.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 21. Dezember 2022

Landkreis Rotenburg (Wümme)

.....
Prietz (Landrat)



Beschlussvorlage Abfallwirtschaftsbetrieb Tagesordnungspunkt: 7		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0298		
		Status: öffentlich		
		Datum: 18.11.2022		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
01.12.2022	Ausschuss für Abfallwirtschaft			
08.12.2022	Kreisausschuss			
21.12.2022	Kreistag			

Bezeichnung:

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallgebührensatzung)

Sachverhalt:

Zum 01.01.2023 sind Anpassungen bezüglich der Umsatzsteuer notwendig. Daher muss die Satzung bei § 3 ergänzt werden.

Die Änderungen sind in der Anlage farblich hervorgehoben.

Beschlussvorschlag:

Die im Entwurf anliegende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallgebührensatzung) wird beschlossen.

Prietz

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), und § 6 Abs. 1 und § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch §§ 31 bis 39 neu gefasst sowie Anlagen 3 bis 6 angefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 206) i.V.m. § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121) und § 21 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 17.12.2020 hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) am 21.12.2022 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme) beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallgebührensatzung) vom 17.12.2020 wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 wird der Text unter „B) Annahmegebühren“ nach dem zweiten Absatz um folgenden Absatz ergänzt:

„Die Annahmegebühren für gewerbliche Abfälle und nichtandienungspflichtige Abfälle aus privaten Haushalten unterliegen der Umsatzsteuer und werden mit den oben angegebenen Annahmegebühren (Nettobetrag gemäß Umsatzsteuergesetz) zuzüglich des aktuell geltenden Umsatzsteuersatzes in Rechnung gestellt.“

In § 3 Abs. 1 wird bei „C) Sonstige Gebühren“ der Text unter den Ziffern b) und d) wie folgt gefasst:

„b) Für die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen aus Gewerbebetrieben gem. § 14 der Abfallbewirtschaftungssatzung wird die Gebühr nach den tatsächlich entstehenden Kosten festgesetzt. Die Gebühr setzt sich zusammen aus den Behandlungs-, Transport- und Entsorgungskosten des beauftragten Dritten sowie aus den Verwaltungs- und gegebenenfalls Untersuchungskosten zuzüglich des aktuell geltenden Umsatzsteuersatzes.“

„d) Für Sperrabfallabfuhr gemäß § 10 Abs. 3 Sätze 2 und 3 der Abfallbewirtschaftungssatzung wird eine Gebühr von 12,00 € je m³ festgesetzt, wobei bei Gewerbebetrieben diese Gebühr zuzüglich des aktuell geltenden Umsatzsteuersatzes in Rechnung gestellt wird.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 21. Dezember 2022

Landkreis Rotenburg (Wümme)

.....
Prietz (Landrat)



Beschlussvorlage Abfallwirtschaftsbetrieb Tagesordnungspunkt: 8		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0299		
		Status: öffentlich		
		Datum: 18.11.2022		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
01.12.2022	Ausschuss für Abfallwirtschaft			
08.12.2022	Kreisausschuss			
21.12.2022	Kreistag			

Bezeichnung:

Haushaltsplan 2023 des Abfallwirtschaftsbetriebes

Sachverhalt:

Gegenstand der Haushaltsplanberatungen im Ausschuss für Abfallwirtschaft ist der Haushaltsplan des Abfallwirtschaftsbetriebes. Dieser ist im Entwurf als Anlage beigelegt.

Im Finanzhaushalt ausführlich dargestellt ist der Anteil des Landkreises an den geplanten Investitionen für die Asphaltierung von Grünschnittsammelplätzen. Berücksichtigt wurde der Anteil des Landkreises an den für den jeweiligen Umbau geschätzten Kosten. Entsprechend der Meldungen der Gemeinden wurden für 2023 konkret Mittel berücksichtigt für die Sammelplätze Selsingen, Sottrum, Tarmstedt, Visselhövede und Zeven.

Weiterhin sind für die Entsorgungsanlage Helvesiek die Erneuerung der abgängigen Brandmeldeanlage, die Erweiterung der Videoüberwachung und die Anschaffung einer Altpapierpresse und einer Hochkippschaufel berücksichtigt. Zum weiteren Ausbau der Digitalisierung sollen Softwaremodule beschafft werden.

Ebenfalls eingeplant sind Investitionen für die Sickerwasserreinigungsanlage und die Ertüchtigung des Gaserfassungssystems der Deponie Helvesiek. Da diese aus den Rückstellungen für die Deponie finanziert werden, befinden sich die Beträge in der Zeile 13 des Finanzhaushaltes. Aufgrund der genannten Investitionen wurde der Bau eines neuen Betriebsgebäudes auf der Entsorgungsanlage in Helvesiek erneut zurückgestellt.

Beschlussvorschlag:

Für die weiteren Beratungen zum Haushaltsplan 2023 werden die Planansätze mit den in der Sitzung besprochenen Änderungen empfohlen.

Prietz

Abfallwirtschaftsbetrieb

Haushaltsplan 2023

Abfallwirtschaftsbetrieb

Produkt 53.7.01 Abfallwirtschaft

Produktbeschreibung

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) ist als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger verpflichtet, die auf seinem Gebiet anfallenden und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und nicht verwertbaren Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anzunehmen und zu entsorgen.

Der Abfallwirtschaftsbetrieb als ein nichtwirtschaftliches Unternehmen des Landkreises im Sinne des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes führt diese Leistungen für den Landkreis durch. Die Finanzierung erfolgt über Benutzungsgebühren.

Auftragsgrundlagen

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)
Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG)
Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG)
Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

Ziele

- Langfristige Entsorgungssicherheit und umweltverträgliche Entsorgung
- Vorrang der Verwertung vor Beseitigung
- Möglichst niedrige und angemessene Gebühren
- Die Gebührengestaltung soll Anreize zur Abfallvermeidung geben
- Zufriedenheit der Kunden

Maßnahmen zur Zielerreichung

Durch die regelmäßige Ausschreibung von abfallwirtschaftlichen Dienstleistungen sollen Marktpreise realisiert und eine möglichst große Flexibilität hinsichtlich sich ändernder Rahmenbedingungen und Anforderungen gewährleistet werden. Bei Bedarf werden zur Optimierung Untersuchungen durchgeführt.

Das Online-Angebot wird laufend aktuell gehalten und bei Bedarf sinnvoll ergänzt. Es ist ein wichtiges Medium für die Kunden.

Produktverantwortlicher

Frau Dr. Ellen Scherer

Allgemeines

Gemäß § 4 (7) Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) werden im Haushaltsplan die wesentlichen Produkte mit den dazugehörigen Leistungen beschrieben und es sollen die zu erreichenden Ziele mit den dazu geplanten Maßnahmen sowie Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt werden.

Der Haushalt des Abfallwirtschaftsbetriebes besteht aus dem Produkt 53.7.01 Abfallwirtschaft (Benutzungsgebührenhaushalt, Deponierückstellungen); abgedruckt werden Ergebnis-/Produktresultat bzw. Finanzhaushalt die deckungsgleichen Abdrucke für Teilergebnis-/Teilfinanzhaushalt bzw. Gesamtergebnis-/finanzhaushalt werden nicht wiedergegeben.

Ergebnis-/Produktresultat

Das Haushaltsjahr 2023 wird mit einem Fehlbetrag von ca. 700 T€ geplant. Dieser Fehlbetrag wird ausgeglichen mit Überschüssen aus Vorjahren (Sonderposten Gebührenaussgleich). Damit gilt der Haushalt 2023 gemäß § 110 Abs. 5 NKomVG als ausgeglichen. Auch für die Jahre 2024-2026 (mittelfristigen Finanzplanung) werden strukturelle Defizite erwartet. Während das Planungsjahr 2024 (1.483 T€) noch vollständig mit Überschüssen aus Vorjahren ausgeglichen werden kann, verbleiben für die Jahre 2025 und 2026 Fehlbeträge von 1.007 T€ bzw. 2.614 T€. Turnusgemäß muss für die Zeit ab dem Jahr 2024 eine Neukalkulation der Abfallgebühren erfolgen. Die genannten Fehlbeträge werden hierbei berücksichtigt, sodass diese bei der Aufstellung der Haushaltspläne 2024 ff. tatsächlich nicht entstehen werden.

Erwartet wird für 2023 ein Anstieg der Erträge und Aufwendungen von ca. 856 T€. Ursächlich hierfür sind im Wesentlichen die o. g. Entnahme aus dem Sonderposten Gebührenaussgleich und ein Anstieg der Abfallgebühren für Behälter, sowie gestiegenen Kosten für die Entsorgungsverträge. Die Altpapiererlöse basieren auf Preisindizes (Rohstoffe), die seit geraumer Zeit enormen Schwankungen unterliegen und deren Entwicklung nicht möglich ist, auch nur näherungsweise verlässlich einzuschätzen – Indexschwankungen 2020-2022: 12,5–238,6. Auf der Aufwandsseite unterliegen die Entsorgungsverträge ebenfalls Preisindizes, die insbesondere bei den Strom- und Energiekosten zu höheren Entgelten der Vertragsinhaber für die Entsorgungsverträge zwischen 7,59 % und 15,93 % in 2023 berechneten. Für die Planungsjahre wurden Preisanpassungen von 5 % jährlich berücksichtigt.

Finanzhaushalt

2023 wird ein Mittelabfluss für Investitionen und Investitionskostenzuschüsse von ca. 1,3 Mio. € erwartet. Größte Positionen mit ca. 1,0 Mio. € stellen Investitionskostenzuschüsse für den Neu-/Erweiterungsbau von Grünsammelplätzen der Gemeinden, die Beschaffung von Software für die Digitalisierung (80 T€) und den Kauf einer Abfallpresse und einer Hochkippschaufel dar. Der Bau des neuen Betriebsgebäudes auf der Entsorgungsanlage Helvesiek wird erneut zurückgestellt.

Für Auszahlungen aus der für die Deponie Helvesiek gebildeten Rückstellung sind ca. 1.050 T € berücksichtigt. Hierin enthalten sind Investitionsmittel für den Ersatz der abgängigen Sickerwasserreinigungsanlage incl. Speicher (700 T €; 2024: 800 T €).

Sollten die Mittelab-/zuflüsse in der geplanten Höhe eintreffen, wird sich der Finanzmittelbestand aus dem Jahresabschluss 2021 zum Ende des Planungsjahres 2026 von ca. 11,7 Mio. € auf ca. 0,5 Mio. € (ca. – 11,2 Mio. €) reduzieren.

Ausblick

Abzuwarten bleibt, ob ein flächendeckendes Holsystem für Bioabfälle aus Haushaltungen eingeführt werden muss (Biotonne). Des Weiteren ist derzeit völlig unklar, ob und wann sich die derzeit nicht kalkulierbaren Preissteigerungen wieder stabilisieren werden.

Budgetvermerk

Der Teilhaushalt Abfallwirtschaft wird gemäß § 4 Abs. 3 KomHKVO zum Budget erklärt.

Das Budget umfasst die ordentlichen und außerordentlichen Erträge und Aufwendungen. Des Weiteren werden die Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit zum Budget erklärt. Im Finanzhaushalt sind sämtliche Auszahlungsansätze für Investitionstätigkeit gegenseitig deckungsfähig. Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen. Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit werden zugunsten von unerheblichen Auszahlungen für Investitionstätigkeit für einseitig deckungsfähig erklärt. Zahlungswirksame Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit können für unerhebliche Auszahlungen für Investitionstätigkeit innerhalb des Budgets verwendet werden. Die Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen sind übertragbar (§ 20 KomHKVO).

Abfallwirtschaftsbetrieb

Ergebnishaushalt/Produktergebnis

Erträge und Aufwendungen	Rechnungs- ergebnis 2021 - Euro -	Ansatz 2022 - Euro -	Ansatz 2023 - Euro -	Plan 2024 - Euro -	Plan 2025 - Euro -	Plan 2026 - Euro -
Ordentliche Erträge						
1. Steuern und ähnliche Abgaben						
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
3. Auflösungserträge aus Sonderposten		82.700	699.800	1.482.800	1.099.900	
4. sonstige Transfererträge						
5. öffentlich-rechtliche Entgelte	12.118.204	11.965.200	12.223.600	12.208.000	12.192.500	12.177.000
6. privatrechtliche Entgelte	2.749.261	2.255.300	2.238.500	2.238.500	2.238.500	2.238.500
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen		4.500				
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	573	1.000	2.000	2.000	2.000	2.000
9. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge	15.219	12.800	13.500	13.500	13.500	13.500
12. = Summe ordentliche Erträge	14.883.257	14.321.500	15.177.400	15.944.800	15.546.400	14.431.000
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	962.935	1.213.700	1.218.800	1.274.000	1.326.900	1.383.700
14. Versorgungsaufwendungen		33.000	33.000	34.400	35.900	37.400
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	11.287.777	12.030.800	12.828.700	13.692.900	14.297.900	14.932.600
16. Abschreibungen	323.665	384.000	419.400	445.400	390.200	362.200
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	14.888	15.500	18.000	18.000	18.000	18.000
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	2.343.863	644.500	659.500	480.100	484.100	484.100
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	14.933.128	14.321.500	15.177.400	15.944.800	16.553.000	17.218.000
21. ordentliches Ergebnis (Summe ordentliche Erträge abzüglich Summe ordentliche Aufwendungen)	-49.871				-1.006.600	-2.787.000
22. außerordentliche Erträge	49.871					
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis (außerordentliche Erträge abzüglich außerordentliche Aufwendungen)	49.871					
25. Jahresergebnis (Saldo aus dem ordentlichen und dem außerordentlichen Ergebnis) Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)					-1.006.600	-2.787.000
26. Summe der Jahresfehlbeträge aus Vorjahren gem. § 2 Abs. 6 KomHKVO						-1.006.600

Erläuterungen siehe Folgeseite

Abfallwirtschaftsbetrieb

Ergebnishaushalt/Produktergebnis

Erläuterungen (Veränderung ggü. Vorjahr):

Zeile 5: Anteil Behältergebühren: 11.825.800 € (+243.400 €)

Zeile 6: Erlöse aus Wertstoffen; davon Altpapier: 1.124.000 € (- 40.200 €)

Zeile 11: Mahngebühren/Säumniszuschläge

Zeile 15: Wesentliche Positionen: Thermische Verwertung: 3.071.900 € (+ 159.000 €), Hausabfallsammlung: 2.502.100 € (+ 266.900 €),
Altpapier 2.098.000 € (+ 142.500 €), Grünabfall: 1.846.300 € (+ 63.300 €), Sperrabfall/E-Geräte: 1.404.800 € (+ 49.500 €),
Rückstellung Rekultivierung Deponie Helvesiek: 800.000 € (+/- 0 €)

Zeile 17: Verzinsung Eigenkapital

Zeile 19: Beratungsleistungen u. a. Gutachten Übergangsdeponien/Altablagerungen, Porto, Versicherungen, Wasseruntersuchungen
Bioaerolmessungen u. a.

Abfallwirtschaftsbetrieb
Finanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Rechnungs- ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
1. Steuern und ähnliche Abgaben						
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen						
3. sonstige Transfereinzahlungen						
4. öffentlich-rechtliche Entgelte	12.074.003	11.965.200	12.223.600	12.208.000	12.192.500	12.177.000
5. privatrechtliche Entgelte	2.093.617	2.255.300	2.238.500	2.238.500	2.238.500	2.238.500
6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen		4.500				
7. Zinsen und ähnliche Einzahlungen	532	1.000	2.000	2.000	2.000	2.000
8. Einzahlungen aus der Veräußerung geringwertiger Vermögensgegenstände						
9. sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	23.802	12.800	13.500	13.500	13.500	13.500
10. = Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.191.954	14.238.800	14.477.600	14.462.000	14.446.500	14.431.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
11. Personalauszahlungen	950.532	1.213.700	1.218.800	1.274.000	1.326.900	1.383.700
12. Versorgungsauszahlungen		33.000	33.000	34.400	35.900	37.400
13. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für geringwertige Vermögensgegenstände	10.750.671	12.380.800	12.628.700	14.542.900	13.947.900	14.582.600
14. Zinsen und ähnliche Auszahlungen	14.888	15.500	18.000	18.000	18.000	18.000
15. Transferzahlungen						
16. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	597.975	644.500	659.500	480.100	484.100	484.100
17. = Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.314.066	14.287.500	14.558.000	16.349.400	15.812.800	16.505.800
18. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (Summe der Einzahlungen abzüglich Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungs-tätigkeit)	1.877.888	-48.700	-80.400	-1.887.400	-1.366.300	-2.074.800
Einzahlungen für Investitionstätigkeit						
19. Zuwendungen für Investitionstätigkeit						
20. Beiträge u. ä. Entgelte für Investitionstätigkeit						
21. Veräußerung von Sachvermögen						
22. Finanzvermögensanlagen						
23. sonstige Investitionstätigkeit						
24. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit						
Auszahlungen für Investitionstätigkeit						
25. Erwerb von Grundstücken und Gebäuden						
26. Baumaßnahmen		90.000	109.000	1.020.000	20.000	20.000
27. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	373.581	410.000	185.000	30.000	30.000	30.000
28. Erwerb von Finanzvermögensanlagen						
29. Aktivierbare Zuwendungen		1.123.000	995.000	1.487.500	150.000	50.000
30. Sonstige Investitionstätigkeit						
31. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	373.581	1.623.000	1.289.000	2.537.500	200.000	100.000

Einzahlungen und Auszahlungen	Rechnungs- ergebnis 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
32. Saldo aus Investitionstätigkeit (Summe Einzahlungen abzüglich Summe Auszahlungen für Investitionstätigkeit)	-373.581	-1.623.000	-1.289.000	-2.537.500	-200.000	-100.000
33. Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (Summen Zeile 18 und 32)	1.504.307	-1.671.700	-1.369.400	-4.424.900	-1.566.300	-2.174.800
Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit						
34. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit						
35. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit						
36. Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Zeile 34 und 35)						
37. Finanzmittelveränderung (Summe der Zeilen 33 und 36)	1.504.307	-1.671.700	-1.369.400	-4.424.900	-1.566.300	-2.174.800

Erläuterungen (Veränderung ggü. Vorjahr):

Zeile 4: Anteil Behältergebühren: 11.825.800 € (+243.400 €)

Zeile 5: Einzahlungen aus Wertstoffen; davon Altpapier: 1.124.000 € (- 40.200 €)

Zeile 9: Mahngebühren/Säumniszuschläge

Zeile 13: Wesentliche Positionen: Thermische Verwertung: 3.071.900 € (+ 159.000 €), Hausabfallsammlung: 2.502.100 € (+ 266.900 €), Altpapier 2.098.000 € (+ 142.500 €), Grünabfall: 1.846.300 € (+ 63.300 €), Sperrabfall/E-Geräte: 1.404.800 € (+ 49.500 €), Rückstellung Rekultivierung Deponie Helvesiek: 800.000 € (+/- 0 €)
Investition: Ersatz Sickerwasserreinigungsanlage incl. Speicher Entsorgungsanlage Helvesiek: 130.000 € (2024: 1.200.000 €)

Zeile 14: Verzinsung Eigenkapital

Zeile 16: Beratungsleistungen u. a. Gutachten Übergangsdeponien/Altablagerungen, Porto, Versicherungen, Wasseruntersuchungen Bioaerolmessungen u. a.

Zeile 37: Veränderung Finanzmittelbestand

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen 2023 - 2026

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	Ansatz 2023 - Euro -	Plan 2024 - Euro -	Plan 2025 - Euro -	Plan 2026 - Euro -
Erwerb von Grundstücken und Gebäuden				
Baumaßnahmen				
Eingangsgebäude Entsorgungsanlage Helvesiek		1.000.000		
Kompostierungsanlage (Strom, Wasser, Anfahrwände)	35.000			
Brandmeldeanlage	22.000			
Videoüberwachung	22.000			
Machbarkeitsgutachten/Planung Photovoltaik	10.000			
Kleinmaßnahmen	20.000	20.000	20.000	20.000
Summe Baumaßnahmen	109.000	1.020.000	20.000	20.000
Erwerb von beweglichem Sachvermögen				
Abfallpresse	45.000			
Hochkippschaufel	30.000			
Kleinmaßnahmen	30.000	30.000	30.000	30.000
Digitalisierung (Sperrabfall/Onlineservice)	80.000			
Summe Erwerb von beweglichem Sachvermögen	185.000	30.000	30.000	30.000
Investitionsförderungsmaßnahmen				
Grünschnittsammelplätze				
- Visselhövede (Planung/Bau)	245.000	250.000		
- Tarmstedt (Planung/Bau)	75.000	300.000		
- Fintel (Planung/Bau)		187.500		
- Selsingen (Planung)	125.000	300.000		
- Sottrum (Planung/Bau)	225.000			
- Zeven (Planung/Bau)	275.000	300.000		
- Ebersdorf (Planung/Bau)		100.000	100.000	
- für Kleinmaßnahmen unter 20.000 €	50.000	50.000	50.000	50.000
Summe Investitionsförderungsmaßnahmen	995.000	1.487.500	150.000	50.000
Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	1.289.000	2.537.500	200.000	100.000

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

